



Bachelorarbeit

Titel der Arbeit // Title of Thesis

**Die Reform der EulnsVO – der Weg in die
grenzüberschreitende Vorinsolvenz**

Akademischer Abschlussgrad: Grad, Fachrichtung (Abkürzung) // Degree

Bachelor of Laws (LL.B.)

Autorenname, Geburtsort // Name, Place of Birth

Christian Knebel-Adam, geb. Adam, Dorsten

Studiengang // Course of Study

Wirtschaftsrecht

Fachbereich // Department

Wirtschaftsrecht

Erstprüferin/Erstprüfer // First Examiner

Prof. Dr. Achim Albrecht

Zweitprüferin/Zweitprüfer // Second Examiner

Prof. Dr. Chorusch Taheri

Abgabedatum // Date of Submission

05.07.2016

Eidesstattliche Versicherung

Knebel-Adam, Christian

Name, Vorname // Name, First Name

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit mit dem Titel

Die Reform der EulnsVO – der Weg in die grenzüberschreitende Vorinsolvenz

selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht habe. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.

Recklinghausen, 04.07.2016,

Ort, Datum, Unterschrift // Place, Date, Signature

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	III
Literaturverzeichnis	V
Rechtsprechungsverzeichnis.....	X
1. Einleitung.....	1
1.1. Darstellung des Untersuchungsgegenstandes	1
1.2. Vorgehensweise	2
2. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches der EuInsVO n.F.....	3
2.1. Die Maßgeblichkeit des Anhangs A.	4
2.2. Die Auswirkungen auf die Ziele der Reform.....	5
2.2.1. Die Auswirkungen auf vorinsolvenzliche- und Hybridverfahren	5
2.2.2. Umgang der Mitgliedsstaaten im Zuge der Maßgeblichkeit des Anhangs A.....	7
2.2.3. Ableitung einer Beibehaltungspflicht der Mitgliedsstaaten	8
2.3. Möglichkeiten zur Behebung zukünftiger Problemfelder.....	8
2.4. Die Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereiches	9
3. Internationale Zuständigkeit für Hauptinsolvenzverfahren	11
3.1. Die Präzision des COMIs.....	12
3.2. Die Effizienz des COMIs zur Eindämmung des Forum Shoppings	12
3.3. Prüfung der Zuständigkeit von Amts wegen.....	14
3.4. Verhältnis von Amtsermittlung und Vermutung	16
4. Zuständigkeit für Annexklagen	17
4.1. Das Verhältnis von EuInsVO n.F. und Brüssel I a Verordnung	17
4.2. Die bisherigen Lösungsansätze der Literatur.....	18
4.2.1. Die „Gourdain“-Formell des EuGHs	19
4.2.2. Die „Deko Marty“-Formel	20
4.2.3. Systematisierung der Rechtsprechung nach Haas	21
4.3. Bewertung	23
5. Einführung eines europäischen Insolvenzregisters.....	25
5.1. Das Insolvenzregister aus Gläubigersicht	25
5.2. Der Umgang der Mitgliedsstaaten mit dem Insolvenzregister.....	26
5.3. Die fehlenden Konsequenzen der Art. 24. ff.	26
5.4. Bewertung	27
6. Sekundärinsolvenzverfahren.....	29
6.1. Das Zusicherungsrecht der Verwalter	29

6.1.1. Rechtscharakter und Durchsetzbarkeit	30
6.1.2. Billigung der Zusicherung	31
6.1.3. Tauglichkeit der Zusicherung als Maßnahme gegen Sekundärinsolvenzverfahren	32
6.2. Kommunikations- und Kooperationspflichten im Sekundärinsolvenzverfahren	33
6.3. Der Wirkungsbereich des Sekundärinsolvenzverfahrens	35
6.4. Die Erweiterung des grenzüberschreitenden Insolvenzverfahrens	36
7. Konzerninsolvenzen	38
7.1. Konzept des Kapitels V der EuInsVO	39
7.2. Verfahrensrecht bei Konzerninsolvenzen	40
7.2.1. Kooperations- und Kommunikationspflichten im Konzerninsolvenzrecht	40
7.2.2. Koordinationsverfahren	41
7.3. Einführungserfordernis nationaler Regelungen	43
8. Fazit	45

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Ausf.	Ausführlich
BGH	Bundesgerichtshof
bzw.	beziehungsweise
ca.	Circa
COMI	Centre of Main Interest
d.h.	das heisst
Dr.	Doktor
EG	Europäische Gemeinschaft
ErwGr.	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EuErbVO	Europäische Erbrechtsverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVVO	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuInsVO	Europäische Insolvenzverordnung
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f.	folgende (Einzahl)
ff.	folgende (Mehrzahl)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hrsg.	Herausgeber
HambKomm	Hamburger Kommentar

iSd	Im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
INDat Report	Handbuch der Restrukturierung, Sanierung und Insolvenz
InsO	Insolvenzordnung
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
iur.	Iuris
jurisPR-InsR	Juris Praxiskommentar Insolvenzrecht
KTS	Konkurs, Treuhand, Sanierung (Zeitschrift für Insolvenzrecht)
lit.	Littera
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
Prof.	Professor
Rn.	Randnummer
s.	Satz
S.	Seite
u.a.	und andere
UAB	ūždaroji akcine bendrove (Gesellschaftsform in Litauen)
Uabs.	Unterabsatz
usw.	und so weiter
v.	vom
Vgl.	Vergleiche
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
ZEuP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht
ZinsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Literaturverzeichnis

Prof. Dr. Albrecht, Achim: Die Reform der EuInsVO ist abgeschlossen – eine Übersicht, ZInsO 2015, S. 1077 – 1083; Zitierweise in Fußnote: Albrecht, ZInsO 2015

Dr. Borges, Georg: Gläubigerschutz bei ausländischen Gesellschaften mit inländischem Sitz; ZIP 2004, S. 733 – 737; Zitierweise in Fußnote: Borges, ZIP 2004

Consultation on an effective insolvency framework within the EU, European Commission Civil Justice vom 14.06.2016

Consultation on the future of European Insolvency Law, European Commission Civil Justice vom 21.06.2012

Dr. Deyda, Stephan: Der Konzern im europäischen internationalen Insolvenzrecht, Schriften zum Insolvenzrecht, 1. Aufl., 2008, Hrsg. Prof. Dr. Ehrlicke, Ulrich und Prof. Dr. Paulus, Christoph; Zitierweise in Fußnote: Deyda, Der Konzern im europäischen internationalen Insolvenzrecht, 2008

Prof. Dr. Ehrlicke, Ulrich: Die Zusammenarbeit der Insolvenzverwalter bei grenzüberschreitenden Insolvenzen nach der EuInsVO, WM 2005, S. 397 – 405; Zitierweise in Fußnote: Ehrlicke, WM 2005

Glaser, Andreas: Die Entwicklung des Europäischen Verwaltungsrechts aus der Perspektive der Handlungsformenlehre, Jus publicum 221, 1. Ausgabe, 2013, Hrsg. Mohr Siebeck; Zitierweise in Fußnote: Glaser, die Entwicklung des Europäischen Verwaltungsrechts, 2013

Prof. Dr. Haas, Ulrich: Insolvenzrechtliche Annexverfahren und internationale Zuständigkeit, ZIP 2013, S. 2381 – 2390; Zitierweise in Fußnote: Haas, ZIP 2013

High Court of Justice Birmingham, Beschluss vom 30.03.2006, Nr. 2377/2006

INSOL Europe: The Revision of the European Insolvency Regulation, 2012;
Zitierweise in Fußnote: INSOL Europe, 2012

Justizminister erzielen Einigung über moderne Insolvenzvorschriften,
Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 14.12.2014

Dr. Keller, Christoph / Dr. Prager, Martin: Der Vorschlag der Europäischen
Kommission zur Reform der EuInsVO, NZI 2013, S. 57-64; Zitierweise in
Fußnote: Prager / Keller, NZI 2013

Dieselben: Der Entwicklungsstand des europäischen Insolvenzrechts, WM
2015, S. 805 – 813; Zitierweise in Fußnote: Prager/Keller, WM 2015

Dr. Kindler, Peter / Sakka, Samy: Die Neufassung der Europäischen
Insolvenzverordnung, EuZW 2015, S. 460 – 466; Zitierweise in Fußnote:
Kindler/Sakka, EuZW 2015

Prof. Dr. Klöhn, Lars: „Statische oder formale Lebenssachverhalte“ als
„Interessen“ iSd Art. 3 Abs. 1 s. 1 EuInsVO?, NZI 2006, S. 383-386; Zitierweise
in Fußnote: Klöhn, NZI 2006

Knof, Bela / Prof. Dr. Mock, Sebastian: Zuständigkeit des Insolvenzgerichts
auch bei COMI-Verlegung des Schuldners zwischen Antragstellung und
Insolvenzeröffnung („Susanne Staubitz-Schreiber“), EuGH ZIP 2006, S. 188 –
192; Zitierweise in Fußnote: Knof/Mock, EuGH ZIP 2006

Kränzle, Michael: Heimat als Rechtsbegriff?, Studien zum ausländischen und
internationalen Privatrecht, Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Privatrecht, 1. Ausgabe, 2014, Hrsg. Mohr Siebeck; Zitierweise
in Fußnote: Kränzle, Heimat als Rechtsbegriff?, 2014

Prof. Dr. Mankowski, Peter: Der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers unter Art. 21 Abs. 1 EuErbVO, IPRax 2015, S. 39-45; Zitierweise in Fußnote: Mankowski, IPRax 2015

Derselbe: Zulässigkeit eines Antrags auf Insolvenzeröffnung über das Vermögen der Zweigniederlassung einer (ausländischen) Gesellschaft nur bei Angabe aller die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts begründenden Umstände, EWiR 2006, S. 109; Zitierweise in Fußnote: Mankowski, EWiR 2006

Mengozi, Paolo, Schlussantrag vom 29.01.2015: Rechtssache C-649/13; Zitierweise in Fußnote: Schlussantrag v. 29.01.2015, C-649/13

Dr. Parzinger, Josef: Die neue EuInsVO auf einen Blick, NZI 2016, S. 63-68; Zitierweise in Fußnote: Parzinger, NZI 2016

Redliche Unternehmer sollen eine zweite Chance erhalten: Kommission will modernere Insolvenzvorschriften, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 12.12.2012

Prof. Dr. Reinhart, Stefan: Die Überarbeitung der EuInsVO, NZI 2012, S. 304-311; Zitierweise in Fußnote: Reinhart, NZI 2012

Reuter, Peter: INDat Report: Fachmagazin für Restrukturierung, Sanierung und Insolvenz, Ausgabe 4/2005, Juli 2015; Zitierweise in Fußnote: INDat Report 4/2015

Dr. Riedemann, Susanne: Zum COMI des Insolvenzschuldners bei eingestelltem Geschäftsbetrieb, EWiR 2012, S. 175; Zitierweise in Fußnote: Riedemann, EWiR 2012

Hrsg. Dr. Schmidt, Andreas / Undritz, Sven-Holger: Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, 5. Auflage, 2015; Zitierweise in Fußnote: HambKomm-Undritz, InsO, 5. Aufl., 2015

Swierczok, Arthur / Prof. Dr. Thole, Christoph: Der Kommissionsvorschlag zur Reform der EuInsVO, ZIP 2013, S. 550 – 558; Zitierweise in Fußnote: Thole/Swierczok, ZIP 2013

Prof. Dr. Thole, Christoph: Die Reform der Europäischen Insolvenzordnung - Zentrale Aspekte des Kommissionsvorschlags und offene Fragen, ZEuP 2014, S. 39-76; Zitierweise in Fußnote: Thole, ZEuP 2014

Prof. Dr. Vallender, Heinz: Europaparlament gibt den Weg frei für eine neue Europäische Insolvenzverordnung, ZIP 2015, S. 1513 – 1521; Zitierweise in Fußnote: Vallender, ZIP 2015

Derselbe: Gerichtliche Kommunikation und Kooperation bei grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren im Anwendungsbereich der EuInsVO - eine neue Herausforderung für Insolvenzgerichte -, KTS 2008, S. 58 – 59

Verordnung (EG) Nr. 1346 / 2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L160/1; Zitierweise in Fußnote: EuInsVO a.F.

Verordnung (EU) Nr. 1215 / 2012 des Europäischen Parlaments und Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Amtsblatt der Europäischen Union L 351

Verordnung (EU) 2015 / 848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren, Amtsblatt der Europäischen Union L 141/19; Zitierweise in Fußnote: EuInsVO n.F.

Dr. Wimmer, Klaus: Übersicht zur Neufassung der EuInsVO, jurisPR-InsR 7/2015, Anm. 1; Zitierweise in Fußnote: Wimmer, jurisPR-InsR 7/2015

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346 / 2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren, Straßburg den 12.12.2012, COM(2012) 744 final; Zitierweise in Fußnote: Vorschlag der Kommission COM(2012) 744 final

Internetquellen

https://e-justice.europa.eu/content_insolvency_registers-110-en.do zuletzt abgerufen am 25.06.2016

<http://lexetius.com/iudicia/index?4> zuletzt abgerufen am 25.06.2016; für Entscheidungen des EuGH: Genaue Links zu diesen unter Fundstelle im Rechtsprechungsverzeichnis

Rechtsprechungsverzeichnis

BGH, Beschluss vom 01.12.2011, IX ZB 232/10 LG Düsseldorf: Zum COMI des Insolvenzschuldners bei eingestelltem Geschäftsbetrieb, Fundstelle ZIP 2012; Zitierweise in Fußnote: BGH ZIP 2012

EuGH, Urteil vom 22.02.1979, C-133/78: Rechtssache Henri Gourdain gegen Franz Nadler, Fundstelle NJW 1979; Zitierweise in Fußnote: EuGH Urteil vom 22.02.1979, C-133/78

EuGH, Urteil vom 02.05.2006, C-341/04: Rechtssache Eurofood IFSC Ltd, Fundstelle lexetius.com/2006,733 zuletzt abgerufen am 25.06.2016; Zitierweise in Fußnote: EuGH Urteil vom 02.05.2006, C-341/04

EuGH, Urteil vom 12.02.2009, C-339/07: Rechtssache Christopher Seagon als Verwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Frick Teppichboden Supermärkte GmbH gegen Deko Marty Belgium NV, Fundstelle lexetius.com/2009,106 zuletzt abgerufen am 25.06.2016; Zitierweise in Fußnote: EuGH Urteil vom 12.02.2009, C-339/07

EuGH, Urteil vom 02.07.2009, C-111/08: Rechtssache SCT Industri AB i likvidation gegen Alpenblume AB, Fundstelle lexetius.com/2009,1609 zuletzt aufgerufen am 25.06.2016; Zitierweise in Fußnote: EuGH Urteil vom 02.07.2009, C-111/08

EuGH, Urteil vom 20.10.2011, C-396/09, Rechtssache Interedil Srl in Liquidation gegen Fallimento Interedil Srl, Intesa Gestione Crediti SpA, Fundstelle lexetius.com/2011,4850 zuletzt abgerufen am 25.06.2016; Zitierweise in Fußnote: EuGH Urteil vom 20.10.2011, C-396/09

EuGH, Urteil vom 15. 12. 2011, C-191/10: Rechtssache Rastelli Davide e C. Snc gegen Jean-Charles Hidoux in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter der Gesellschaft Médiasucre international, Fundstelle lexetius.com/2011,5976 zuletzt abgerufen am 25.06.2016; Zitierweise in Fußnote: EuGH Urteil vom 15.12.2011, C-191/10

EuGH, Urteil vom 19.04.2012, C-213/10: Rechtssache Lietuvos Auk`stiausiasis Teismas (Litauen), zur internationalen Zuständigkeit für Klage aus abgetretenem Insolvenzanfechtungsrecht, Fundstelle ZIP 2012; Zitierweise in Fußnote: EuGH ZIP 2012

EuGH, Urteil vom 08.11.2012, C-461/11, Rechtssache Ulf Kazimierz Radziejewski gegen Kronofogdemyndigheten i Stockholm, Fundstelle lexetius.com/2012,4844 zuletzt abgerufen am 25.06.2016; Zitierweise in Fußnote: EuGH Urteil vom 08.11.2012, C-461/11

EuGH, Urteil vom 22.11.2012, C-116/11, Rechtssache Bank Handlowy w Warszawie SA, PPHU "ADAX" /Ryszard Adamiak gegen Christianapol sp. z o. o., Fundstelle lexetius.com/2012,5215 zuletzt abgerufen am 25.06.2016; Zitierweise in Fußnote: EuGH Urteil vom 22.11.2012, C-116/11

EuGH, Urteil vom 04.09.2014, C-157/13, Rechtssache Nickel & Goeldner Spedition GmbH gegen Kintra UAB, Fundstelle lexetius.com/2014,3043 zuletzt abgerufen am 25.06.2016; Zitierweise in Fußnote: EuGH Urteil vom 04.09.2014, C-157/13

1. Einleitung

1.1. Darstellung des Untersuchungsgegenstandes

Ende Mai 2002 ist die Verordnung (EG) Nr. 1346 / 2000 des Rates über Insolvenzverfahren, kurz EuInsVO, in Kraft getreten. In Artikel 46 der EuInsVO a.F. wurde verankert, dass die Verordnung zehn Jahre nach Inkrafttreten auf ihre Anwendbarkeit in der juristischen Praxis untersucht werden sollte. Zuständig für diese Untersuchung war die Europäische Kommission. Durch diese Untersuchung sollten praxisorientierte Anpassungsvorschläge eingereicht werden, um die Verordnung dahingehend zu modifizieren, dass die in der Praxis auftauchenden Probleme gelöst werden.¹

Somit leitet die Kommission am 30.03.2012 eine öffentliche Anhörung zur Modernisierung der EU-Vorschriften über Insolvenzen ein. In dieser wurden alle Unternehmen, Insolvenzverwalter, Gerichte, staatlichen Stellen, Selbstständigen, Wissenschaftler und die Allgemeinheit aufgefordert, ihre Erfahrung mit Insolvenzen mitzuteilen. Besonderes Augenmerk galt verständlicherweise der Erfahrung mit grenzüberschreitenden Insolvenzen und deren Abwicklung.²

Beanstandet wurde hierbei, dass der Anwendungsbereich der EuInsVO a.F. weder für nationale Vorinsolvenzverfahren noch für hybride Verfahren galt. Weiter wurde herausgearbeitet, dass sich die Feststellung, welcher Mitgliedsstaat für die Eröffnung eines Verfahrens zuständig sei, in der Praxis problematisch darstellte. Als reformbedürftig stellten sich ebenfalls die Sekundärinsolvenzverfahren heraus. Schwierigkeiten gab es auch bei der Bekanntmachung von Insolvenzverfahren. Letztendlich wurde der Wunsch geäußert, Regelungen zu Insolvenzverfahren, die Konzerne betreffen, auf europäischer Ebene einzuführen.³ Diese Ergebnisse flossen in den Vorschlag der Kommission für eine Änderung der EuInsVO ein.⁴ Nach umfangreichen gesetzgeberischen Arbeiten wurde am 05.06.2015 die reformierte EuInsVO im Amtsblatt der EU veröffentlicht; sie tritt nach Artikel 92 s. 2 EuInsVO n.F. ab

¹ Vgl. Art. 46 EuInsVO a.F.

² Vgl. Consultation on the future of European Insolvency Law, European Commission Civil Justice vom 26.06.2016.

³ Vgl. Vorschlag der Kommission COM (2012) 744 final, S. 4 f.

⁴ Vgl. Prager / Keller, NZI 2013, S. 57

dem 26.06.2017 verbindlich für alle Mitgliedsstaaten mit Ausnahme Dänemarks in Kraft.

Übergeordnetes Ziel dieser Verordnung ist es, eine noch effizientere Abwicklung grenzüberschreitender Insolvenzverfahren zu ermöglichen.⁵ Ebenso wurde der Paradigmenwechsel im Insolvenzrecht berücksichtigt, der sich immer weiter von einer Liquidation zur Befriedigung möglichst vieler Gläubiger weg hin zu einer Sanierungskultur für Unternehmen, die in Schieflage geraten sind, entwickelt. Deshalb soll mit dem neuen Regelwerk diesen Unternehmen eine zweite Chance eingeräumt werden.⁶ Die Praxisrelevanz und die Notwendigkeit ergeben sich aus der Tatsache, dass in der Europäischen Union in jedem Jahr ca. 50.000 Unternehmen von grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren betroffen sind, was in etwa einem Viertel der gesamten Verfahren in der EU entspricht. Infolgedessen verlieren jährlich ca. 400.000 Menschen ihren Arbeitsplatz.⁷

1.2. Vorgehensweise

Ausgewiesenes Ziel der reformierten EuInsVO ist es, Voraussetzungen zu schaffen, in der Europäischen Union Wachstum und Investitionen zu fördern und den Binnenmarkt zu stärken.⁸ Dies kann nur gelingen, indem man einen rechtlichen Rahmen vorgibt, der eine einheitliche vorinsolvenzliche Sanierungskultur fördert und unterstützt. Hierzu muss diese Sanierungskultur effektiv umgesetzt werden können. Nachfolgend werden die reformierten Hauptthemenfelder der neuen Verordnung (EU) 848/2015 daraufhin untersucht, ob sie dies leisten können. Hierzu werden zunächst die Neuerungen vorgestellt und teilweise erläutert. Im Anschluss werden mögliche Problemfelder aufgezeigt und die Auswirkungen auf an grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren Beteiligte dargelegt. Aufgrund des vorgenannten Erfordernisses der Effektivitätssteigerung wird die Neuerung in Rahmen dessen bewertet. Da in einigen Themenbereichen schon Lösungsansätze durch EuGH

⁵ Vgl. ErwGr. 1 zur EuInsVO n.F.

⁶ Vgl. Redliche Unternehmer sollen eine zweite Chance erhalten: Kommission will modernere Insolvenzvorschriften, Pressemitteilung Europäische Kommission, 12.12.2012

⁷ Vgl. Justizminister erzielen Einigung über moderne Insolvenzvorschriften, Pressemitteilung Europäische Kommission, 14.12.2014

⁸ Ebenda

oder Literatur vorhanden sind, werden diese ebenfalls mit dem Effizienzkriterium bewertet.

2. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches der EuInsVO n.F.

Um den in der Praxis immer wichtiger werdenden Paradigmenwechsel von der Liquidation eines in Schieflage geratenen Unternehmens hin zur Sanierung ebenjenes Rechnung zu tragen, wurde der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015/848 erweitert. Ein weiterer Grund der Reformierung liegt darin, innerhalb der Europäischen Union eine Kultur zu schaffen, die dazu führt, dass Entscheidungen über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und die folgenden Rechtswirkungen hinaus anerkannt werden. Somit fallen bei grenzüberschreitenden Insolvenzen insgesamt 19 weitere nationale Insolvenzverfahren in den Anwendungsbereich der EuInsVO n.F.⁹ Der Anwendungsbereich wurde ebenfalls auf natürliche Personen erweitert, so dass es ab Inkrafttreten der Verordnung keine Rolle mehr spielt, ob der Schuldner eine juristische oder natürliche Person ist. Der Wille, eine Sanierungskultur für angeschlagene Unternehmen zu etablieren, wird durch einen Vergleich der alten und der neuen Fassung der EuInsVO deutlich. Ist der Anwendungsbereich der alten Fassung noch auf Verfahren beschränkt, die die Insolvenz des Schuldners voraussetzen¹⁰, wird in der neuen Fassung explizit die „(...) *Rettung, Schuldenanpassung, Reorganisation oder Liquidation* (...)“ des Schuldners betont.¹¹ Dieser vorinsolvenzliche Sanierungsgedanke entstammt aus den Mitgliedsstaaten, in denen durch die veränderte Ansicht des Insolvenzrechts eine Vielzahl an Verfahren nicht mehr unter den Anwendungsbereich der alten Verordnung fielen, da diese Verfahren in erster Linie auf die Abwendung der Zahlungsunfähigkeit von Unternehmen und Privatpersonen abzielen. Aus der Natur der Gesetzgebung der Europäischen Union ergibt sich, dass der Anwendungsbereich nur eröffnet werden kann, wenn sich das Vermögen des Schuldners auf mindestens zwei Mitgliedsstaaten erstreckt. Hieraus sowie aus der ganzen Gesamtkompetenz der Union ergibt sich natürlich, dass die Verordnung (EU) 2015/848 nicht anwendbar ist, falls ein Auslandsbezug nur zu

⁹ Justizminister erzielen Einigung über moderne Insolvenzvorschriften, Pressemitteilung Europäische Kommission, 14.12.2014

¹⁰ Vgl. Art. 1 I EuInsVO a.F.

¹¹ Vgl. Art. 1 I EuInsVO n.F.

Drittstaaten gegeben ist. Trotz dieser sinnvollen und wünschenswerten Erweiterung des Anwendungsbereiches der EuInsVO n.F. bleiben einige Fragen offen, die auf dem Weg zur unionsweiten Vorinsolvenz ab 2017 problematisch werden könnten. Diese Fragen werden in diesem Kapitel im Folgenden untersucht.

2.1. Die Maßgeblichkeit des Anhangs A.

Schon auf Grundlage der alten Verordnung (EG) 1346/2000 wurde das Zusammenspiel der in den damaligen Anhängen aufgelisteten und anerkannten Verfahren und der Definition des Anwendungsbereichs bedeutsam. Eine Divergenz trat daraufhin auf, wie die Handhabung zwischen Anwendungsbereich und Anhang sei, wenn ein Insolvenzverfahren unter die Definition fiel, jedoch nicht im Anhang aufgeführt ist und umgekehrt. Mit dieser Problematik sah sich der EuGH im Jahr 2012 gleich zweimal konfrontiert. In der Rechtssache Ulf Kaziemiers Radziejewski¹² beschäftigte sich der EuGH mit einem Verfahren nach dem Schwedischen Skuldsaneringslag.¹³ Dieses Verfahren entspricht der Legaldefinition des Art. 1 I EuInsVO a.F., wurde jedoch in den zugehörigen Anhängen nicht aufgeführt. In der anderen Rechtssache, Bank Handlowy¹⁴, verhielt es sich genau umgekehrt. Das dort im Mittelpunkt stehende Sauvegarde-Verfahren¹⁵ wurde zwar in den Anhängen aufgelistet, entsprach im vorliegenden Fall jedoch nicht der Legaldefinition der EuInsVO a.F. Die Entscheidungen zeigen, dass angesichts der Rechtsprechung eine Rechtsunsicherheit bestand, welche Verfahren unter den Anwendungsbereich fielen.

Diese Rechtsunsicherheit hat der Gesetzgeber aufgegriffen und versucht zu beheben. Der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015 / 848 soll sich ab Inkrafttreten ausschließlich nach den Verfahren in Anhang A richten. Die dortige Auflistung der anerkannten Verfahren soll, zumindest bis eine neue Reform erfolgt, abschließend sein. Dies betont der Gesetzgeber in Grund 9 zur EuInsVO n.F. doppelt, indem er die Auflistung in Anhang A als erschöpfend benennt und explizit ausführt, dass nationale Verfahren, die nicht aufgelistet

¹² EuGH Urteil v. 08.11.2012, C-461/11

¹³ Schwedisches Entschuldungsgesetz 548 von 2006

¹⁴ EuGH Urteil v. 22.11.2012, C-116/11

¹⁵ Sanierungsverfahren nach französischem Recht

sind, auch nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen sollen. Diese Argumentation klingt aus juristischer Sicht plausibel.

2.2. Die Auswirkungen auf die Ziele der Reform

Was infolge dieser Argumentation bleibt, ist die Frage, ob diese Systematik nicht zu kurz gedacht und gerade in Bezug auf die Zielsetzung, eine effiziente Sanierungskultur in der Union zu etablieren, zu unflexibel gestaltet ist. Durch die abschließende Auflistung aller Verfahren, die in den Anwendungsbereich fallen, verschließt man sich flexiblen und schnellen Neuerungen. Zudem entfalten alle nicht in Anhang A aufgeführten Verfahren somit keine unionsweite Rechtswirkung fernab, ob diese Verfahren in manchen Fällen die beste Lösung sein könnten. Somit schränkt man auch hier Gläubiger und Schuldner ein, indem diese nicht mehr das existierende beste Verfahren wählen kann, sondern sich die Auswahl auf das beste anerkannte Verfahren beschränkt. Zwar hat der Verordnungsgeber die der alten Verordnung (EG) 1346/2000 zu Grunde liegende Rechtsunsicherheit soweit gelöst, doch ob die hierdurch entstehenden Auswirkungen für die Mitgliedsstaaten, Gläubiger und Schuldner wirklich zu einer Effizienz- und Wirksamkeitssteigerung führen, wird die Zeit zeigen. Jedoch können folgende Probleme im Hinblick auf die Effizienz und den Umgang der Mitgliedsstaaten mit den neuen Regelungen schon jetzt in Aussicht gestellt werden.

2.2.1. Die Auswirkungen auf vorinsolvenzliche- und Hybridverfahren

Das nationale Insolvenzrecht vieler Mitgliedstaaten der Europäischen Union sehen vorinsolvenzliche sowie hybride d.h. kombinierte Verfahren vor um die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners im Vorfeld abzuwenden. Es soll einem Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten die Möglichkeit einräumen sich zu reorganisieren um ein Insolvenzverfahren im klassischen Sinne zu vermeiden. Da diese Verfahren in vielen Mitgliedsstaaten unter Aufsicht von Behörden und / oder Gerichten stehen können diese Verfahren als Quasigesamtverfahren gesehen werden. Bei den hybriden Verfahren steht der Schuldner unter Aufsicht eines Gerichts, behält jedoch eine gewisse Kontrolle über seinen Geschäftsbetrieb oder sein Vermögen. Folglich ist ein hybrides Verfahren ein solches in Eigenverwaltung.

In Anhang A der Verordnung (EU) 2015/848 wird die Suche nach einigen bekannten und erfolgversprechenden Verfahren ergebnislos bleiben, obgleich sich viele diese Verfahren unter die Legaldefinition aus Art. 1 I EuInsVO subsumieren lassen würden.

Beispielsweise stellt das niederländische „De schuldsaneringsregeling natuurlijke personen“¹⁶ kein anerkanntes vorinsolvenzliches Verfahren i. S. der EuInsVO dar. Ebenso kein anerkanntes vorinsolvenzliches oder hybrides Verfahren stellen das englische „Scheme of Arrangement“¹⁷-Verfahren oder das rumänische „concordatul preventiv“¹⁸-Verfahren dar. Hier könnten noch mehrere solcher Verfahren in 12 weiteren Mitgliedsstaaten der Europäischen Union aufgeführt werden. Problematisch kann hier die Tatsache werden, dass diese Verfahren somit keine unionsweite Rechtswirkung entfalten. Wenn ein solches Insolvenzverfahren nun in einem der betroffenen Mitgliedsstaaten eröffnet wird, können die Gläubiger hier intervenieren und das Verfahren verweigern. Die Gläubiger können versuchen, ihre Forderungen gegen sich in einem Drittstaat befindliche Vermögenswerte des Schuldners in einem anderen Insolvenzverfahren durchzusetzen. Somit können in diesen Fällen die Gläubiger direkten Einfluss auf die Bemühungen nehmen, den Schuldner zu retten. Sie können, ohne dies jedoch unterstellen zu wollen, auch fernab jeder Vernunft die Sanierung und Restrukturierung behindern oder sogar verhindern.

Eine weitere Problematik, die sich aus der Nichtanerkennung oben genannter Verfahren ergeben könnte, ist, dass die Möglichkeiten der Rettung von Schuldnern nicht vollends ausgeschöpft werden. Selbst in dem Fall, dass sich Gläubiger über alle in Frage kommenden Verfahren auseinandersetzen und eines der oben genannten Verfahren bevorzugen würden, wäre eine Auswahl dieser Verfahren nicht mehr im Interesse des Gläubigers, weswegen diese mit hoher Wahrscheinlichkeit Abstand von jenem nehmen würden. Als Grund hierfür kann wieder die Nichtanerkennung im Gebiet der Europäischen Union angeführt werden. So ziemlich jeder Gläubiger würde hier ein Verfahren wählen, welches in den Mitgliedsstaaten anerkannt ist, selbst wenn dieses Verfahren für den Gläubiger nur zweite oder dritte Wahl wäre.

¹⁶ Sanierungsverfahren nach Art. 287 a niederl. Konkursgesetz

¹⁷ Sanierungsverfahren nach Companies Act 2006 Part 26 ss.895–901, part 27.

¹⁸ Vorgerichtliches Verfahren nach Art. 13 ff. Gesetz Nr. 381/2009

Festzuhalten bleibt, dass die erschöpfende Anerkennung der in Anhang A aufgelisteten Verfahren in Bezug auf die Effizienz und Wirksamkeit der neu geschaffenen Sanierungskultur eher einschneidend als effizient wirken wird.

2.2.2. Umgang der Mitgliedsstaaten im Zuge der Maßgeblichkeit des Anhangs A.

Dass sich die Ansichten und Notwendigkeiten im Insolvenzrecht der Mitgliedsstaaten im Laufe der Jahre ändern können, zeigt nun der Umschwung hin von einer Liquiditätsverfahrenskultur zu einer Sanierungskultur. Aufgrund dieses Wechsels der Denkweise und der darauffolgenden Änderungen der nationalen Vorschriften wurde die Reform der EuInsVO a.F. überhaupt angegangen. Aufgrund der Maßgeblichkeit der in Anhang A aufgeführten Verfahren könnte es problematisch werden, wie die Mitgliedsstaaten hiermit umgehen. Zwar wurde die Rechtsunsicherheit in Bezug darauf, welche Verfahren unter den Anwendungsbereich der EuInsVO n.F. fallen, beseitigt. Dennoch kann sich hier ein Problem entwickeln, welches die Ausweitung des Anwendungsbereiches obsolet macht bzw. auf eine Schranke für Verfahren reduziert, die in Anhang A zukünftig aufgenommen werden sollen.

Der Gesetzgeber hat vollkommen offengelassen, wie mit nach Anhang A anerkannten Verfahren umgegangen werden soll, wenn diese Verfahren aufgrund nationaler Gesetzesänderungen modifiziert werden. Die Frage, ob in einem solchen Fall die Legaldefinition nach Art. 1 EuInsVO n.F. oder der Anhang A ausschlaggebend ist, kann mit der Maßgeblichkeit des Anhangs schnell beantwortet werden. Dies hat Nachstehendes zur Folge: Wenn ein Verfahren erst einmal in Anhang A aufgeführt ist, kann der nationale Gesetzgeber diese Verfahren ohne Konsequenzen umgestalten. Im Übrigen dürfte diese Umgestaltungsfreiheit soweit gehen, die Vorgaben des Art. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 zu verlassen oder zu umgehen, solange das Verfahren nicht umbenannt wird. Somit werden den Mitgliedsstaaten Türen geöffnet, den Anwendungsbereich soweit zu reduzieren oder auszudehnen, bis der Anwendungsbereich am vorteilhaftesten für sie ist. Eine kurzfristige Abhilfe, einem solchen möglichen Missbrauch entgegenzuwirken, sehen weder die EuInsVO n.F. noch die Maßnahmen nach AEUV vor.¹⁹

¹⁹ Vgl. Parzinger, NZI 2016, S. 64

2.2.3. Ableitung einer Beibehaltungspflicht der Mitgliedsstaaten

Eine weitere fragliche Problematik aus der Maßgeblichkeit des Anhangs A ist, ob sich aus ebenjener eine Pflicht zur Beibehaltung der anerkannten Verfahren ergibt. Kommt es in Mitgliedsstaaten zu erneuten Paradigmenwechseln, welche die in Anhang A aufgeführten Verfahren obsolet werden lassen, wird diese Frage geklärt werden müssen. Da EU-Verordnungen in den Mitgliedsstaaten unmittelbar gelten, d. h., ohne dass der nationale Gesetzgeber diese per Rechtsakt in nationales Recht umsetzen muss, werden die Mitgliedsstaaten dafür Sorge tragen müssen, dass die anerkannten Verfahren unter allen Voraussetzungen erhalten bleiben und angewandt werden müssen. Eine Abschaffung per nationale Gesetzgebung stellt kein Mittel dar, um anerkannte Insolvenzverfahren zu beseitigen, da keine Gesetze erlassen oder angewandt werden dürfen, die der Verordnung entgegenstehen.²⁰ Die einzige Möglichkeit, dem erneuten Paradigmenwechsel gerecht zu werden, ist die in Kapitel 2.2.2. genannte, nämlich die bestehenden Verfahren an diesen Paradigmenwechsel anzupassen. Auch hier hat der Gesetzgeber bedauerlicherweise eine sehr unflexible Lösung geschaffen.

2.3. Möglichkeiten zur Behebung zukünftiger Problemfelder

Wie in den diesem Kapitel aufgezeigt, besteht die Möglichkeit, dass sich aus der Erweiterung des Anwendungsbereichs und der Maßgeblichkeit des Anhangs A Problemfelder herauskristallisieren, die die vom Gesetzgeber gewünschte Effizienzsteigerung und Wirksamkeitssteigerung von grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren beeinträchtigen können. Ausschlaggebend hierfür ist die Maßgeblichkeit des Anhangs A für die unionsweite Anerkennung der Verfahren und deren erschöpfende Auflistung. Im Falle eines missbräuchlichen Verhaltens, wie im vorherigen Unterkapitel erläutert, von Mitgliedsstaaten sieht die AEUV beispielsweise noch das Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 ff. AEUV vor. Dieses Vertragsverletzungsverfahren ist jedoch von langwieriger Art und würde keine schnelle Abhilfe schaffen.

In Bezug auf die weiteren genannten Problemstellungen steht nicht einmal ein solches Vertragsverletzungsverfahren zur Verfügung, da hier nicht missbräuchlich gehandelt wird.

²⁰ Vgl. Glaser, Die Entwicklung des Europäischen Verwaltungsrechts, 2013, S. 342

Somit stehen in Bezug auf diese Problemfelder keine Rechtsmittel zur Verfügung, welche relativ schnell Abhilfe schaffen würden.

Die einzige Möglichkeit, diesen Problemen entgegenzuwirken, wäre ein langwieriges Verfahren, in dem die Anhänge geändert werden müssten. In der Verordnung (EG) 1346/2000 war diese Änderung der Anhänge noch in Art. 45 vorgesehen. Hierzu bedurfte es eines Vorschlags des Rates oder der Europäischen Kommission mit qualifizierter Mehrheit, um die Anhänge zu ändern. Der Vorschlag der Kommission vom 12.12.2012 ging sogar noch weiter und wollte die Änderung der Anhänge im Wege von Rechtsakten normieren.²¹ Diese Normierung wurde bedauerlicherweise nicht mit in die Verordnung (EU) 2015/848 aufgenommen. Im Gegenteil enthält die Verordnung überhaupt keine Regelungen zur Änderung der Anhänge. Der einzige Weg, die Anhänge zu ändern, besteht durch das ordentliche Gesetzgebungsverfahren des AEUV. Dieses in den Artikeln 81 I und II, Art. 289 und Art. 294 AEUV normierte Verfahren ist sehr langwierig, da es unter anderem bis zu drei Lesungen im Parlament erfordert.²² Somit hat sich aus Effizienzgesichtspunkten die Union ihres wichtigsten Rechtsmittels beraubt.

2.4. Die Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereiches

Eine weitere zu untersuchende Frage ist, ob der sachliche Anwendungsbereich der EuInsVO n.F. dahingehend ausgedehnt werden sollte, das vorinsolvenzliche Sanierungsbemühungen, wie beispielsweise Stundungen, erweiterte Zahlungsziele u. a., auch unter ebenjenen subsumiert werden sollen. Der Verordnungsgeber selber nennt Stundungen, Schuldenschnitte und Umschuldungen als Mittel, um in Schieflage geratene Unternehmen zu retten und zu sanieren.²³ Weiter sollen auch vorübergehende Stundungen und Aussetzungen von Vollstreckungsmaßnahmen unter die Verordnung fallen, wenn diese die Sanierungsbemühungen des Schuldners verhindern bzw. behindern könnten.²⁴

Hiermit stellt sich nunmehr die Frage, wie weit die Ausdehnung gehen soll. Der Verordnungsgeber nennt in vorgenannten Erwägungsgründen eine große Palette

²¹ Vgl. Art. 45 und 45 a des Vorschlags der Kommission vom 12.12.2012

²² Vgl. Parzinger, NZI 2016, S. 64

²³ Vgl. ErwGr. 10 zur EuInsVO n.F.

²⁴ Vgl. ErwGr. 11 zur EuInsVO n.F.

an vorinsolvenzlichen Maßnahmen. Nun ist jedoch eine Hauptvoraussetzung für die Eröffnung des Anwendungsbereiches der Verordnung (EU) 848/2015, dass diese Maßnahmen unter gerichtlicher Aufsicht stattfinden.²⁵ Hierbei gilt es, die erweiterte Definition des Wortes „Gericht“ nach Artikel 2 VI (i) und (ii) zu beachten. Hiernach wird das Wort Gericht weit gefasst, und somit kann ein Gericht auch jede Institution sein, die von den Mitgliedsstaaten mit entsprechenden Aufgaben betraut ist.²⁶

Die juristische Praxis hingegen hat gezeigt, dass vorinsolvenzliche Maßnahmen wie Stundungen, Umschuldungen usw. zumeist vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens getroffen werden und somit zu einer Zeit, in der noch keine Aufsicht besteht. Zudem erscheint es fraglich, welche Rolle einem Insolvenzverwalter bei obigen Maßnahmen zuteilwerden sollte.²⁷

Überhaupt schafft der weitgefaste Anwendungsbereich der EuInsVO nicht nur Probleme, sondern auch Konflikte. Im Zusammenhang mit der zurzeit laufenden Konsultation zu einem wirksamen Insolvenzrahmen in der Europäischen Union²⁸ und der geplanten Richtlinie, die den Zugang zum Kapitalmarkt in Unternehmensrestrukturierungsverfahren betreffen soll, plädieren, nach Teilnehmeraussagen, die Insolvenzberater für eine Umsetzung, bei der Maßnahmen der Insolvenzordnung in den vorinsolvenzlichen Bereich geschoben werden sollen. Die Seite der vorwiegend Unternehmensberater ist der Meinung, dass der Anwendungsbereich für die geplante Umsetzung der Richtlinie sehr restriktiv zu halten sei. Die Intentionen der beiden Parteien sind jedoch klar wirtschaftlicher Natur und nicht im Sinne der Zielverfolgung der EuInsVO oder der Richtlinie. Beide Seiten versuchen, Einfluss zu nehmen, um ihre Geschäftsfelder zu erweitern. Es bleibt im Grunde abzuwarten, welche Lobbyarbeit am effektivsten ist und wie sich diese in der Umsetzung der geplanten Richtlinie niederschlägt. Um die Effizienzsteigerung der grenzüberschreitenden Sanierungsbemühungen nicht schon im Keim durch einen zu weiten Anwendungsbereich zu ersticken, dürfte es sich empfehlen, die Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereichs der EuInsVO n.F. auf vorinsolvenzliche Sanierungsmaßnahmen wie Stundungen und weitere oben und

²⁵ Vgl. Albrecht, ZInsO 2015, S. 2 sowie die ErwGr. 12–14 zur EuInsVO n.F.

²⁶ Vgl. Art. 2 IV lit. (i) und (ii) EuInsVO n.F.

²⁷ Vgl. Albrecht, ZInsO 2015, S. 2

²⁸ Konsultationsverfahren zu einem wirksamen Insolvenzrahmen in der EU

in den Erwägungsgründen genannte eher restriktiv zu gebrauchen, um eine „(...) Verwässerung der EuInsVO zu vermeiden“.²⁹

3. Internationale Zuständigkeit für Hauptinsolvenzverfahren

Eine weitere Neuerung erfuh die Verordnung (EU) 2015/848 im Hinblick auf die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit. Basierend auf der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH in den Rechtssachen Interdil³⁰ und Eurofood³¹ wurden die alten Regelungen modifiziert. Konstant bleibt, dass weiterhin auf den so genannten COMI (Centre Of Main Interest) abgestellt wird. Der Erwägungsgrund 9 der EuInsVO a.F. hebt hervor, dass es unerheblich ist, ob eine juristische oder natürlich Person Schuldner ist, um unter den Anwendungsbereich zu fallen. Nun ist aber anzumerken, dass einige Mitgliedsstaaten der Union gar keine Privatinsolvenzsysteme haben. Andere hingegen haben Verfahren, die auf Kaufleute, Selbstständige und Verbraucher gleichermaßen angewandt werden. Wieder andere Mitgliedsstaaten wenden Unternehmensinsolvenzverfahren auch auf Kaufleute und Selbstständige an. Um den Unterschied zu komplementieren, gibt es ebenso Verfahren, die für jede dieser Gruppen separate Verfahren als Werkzeug zur Hand haben. Folglich war es aufgrund der unterschiedlichsten nationalen Insolvenzsysteme notwendig, einen einheitlichen Rahmen zu schaffen.³²

Infolgedessen hat der Gesetzgeber den Centre of Main Interest in Art. 3 der EuInsVO definiert. Hiernach ist der Mittelpunkt der hauptsächlichsten Interessen als der Ort anzusehen „(...) an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der für Dritte feststellbar ist.“³³ In Erwägungsgrund 28 der Verordnung wird darauf hingewiesen, dass dem Ort, von dem der Gläubiger annimmt, dass der Schuldner dort seine Interessen wahrnimmt, eine besondere Berücksichtigung zuteilwerden soll.

²⁹ Vgl. Albrecht, ZInsO 2015, S. 3

³⁰ EuGH-Urteil v. 20.10.2011, C-396/09

³¹ EuGH-Urteil v. 02.05.2006, C-341/04

³² Vgl. Vorschlag der Kommission COM(2012) 744 final, 2012, S. 7f.

³³ Art. 3 I S. 2 EuInsVO n.F.

3.1. Die Präzision des COMIs

Wie zuvor auch schon, wird der Interessenmittelpunkt bei Gesellschaften und juristischen Personen künftig an dem Sitz jener vermutet. Ähnlich verhält es sich bei natürlichen Personen, die eine selbstständige gewerbliche oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben. Bei diesen Personen wird der Interessenmittelpunkt als Ort ihrer Hauptniederlassung vermutet. Bei allen anderen natürlichen Personen wird der Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts als COMI vermutet. Diese Aufgliederung ergibt sich aus der Definition des COMIs nach Art. 3. I, Uabs. 1, 2 und 3.

Diese Vermutungen sind jedoch zwei Einschränkungen unterworfen. Zum einen sinnigerweise, bis die Vermutungen entkräftet werden. Zum anderen besteht eine zeitliche Einschränkung. Die Vermutung gilt demnach nicht mehr, falls der Sitz der Gesellschaft innerhalb von drei Monaten vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in einen anderen Mitgliedsstaat verlegt wurde. Bei Selbstständigen und Freiberuflern, falls die Hauptniederlassung innerhalb von drei Monaten verlegt wurde, bei allen anderen natürlichen Personen, wenn der gewöhnliche Aufenthalt innerhalb von 6 Monaten vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verlegt wurde.³⁴

Dennoch bleibt systematisch die Erkennbarkeit für Dritte der erste Anknüpfungspunkt.³⁵ Sollte die bei der Ermittlung des Interessenmittelpunkts des Gläubigers geforderte Erkennbarkeit für Dritte gegeben sein, greift logischer Weise die Vermutung nicht mehr und wird somit nicht angewandt. Als Begründung führt der Gesetzgeber an, dass ein Funktionieren des Binnenmarktes gestärkt wird, wenn Schuldner ihren COMI nicht mehr in einen Mitgliedsstaat verlegen können, indem sie eine bessere Rechtstellung zu Lasten der gesamten Gläubigerschaft bekommen. Dieses so genannte „Forum Shopping“ soll durch die neuen Bestimmungen eingedämmt bzw. verhindert werden.³⁶

3.2. Die Effizienz des COMIs zur Eindämmung des Forum Shoppings

Ziel der Definition des COMIs und der Vermutungen soll laut den Erwägungsgründen 5, 29 und 31 sein, betrügerisches oder missbräuchliches

³⁴ Vgl. Art. 3 I, Uabs. 1, 2 und 3 EuInsVO n.F.

³⁵ Vgl. Albrecht, ZInsO 2015, S.4

³⁶ Vgl. ErwGr. 5, 29, 31 zur EuInsVO n.F.

Forum Shopping zu erschweren. Auch dies ist ein wichtiger Schritt hin zu einem gesamteuropäischem Vorinsolvenzverfahren. Auch wenn die gesetzliche Positivierung des Centre of Main Interest begrüßenswert ist und in einigen Fällen den Missbrauch verhindern wird, so kann jedoch im Gesamtkontext mit keinen signifikanten Auswirkungen gerechnet werden. Der Gesetzgeber koppelt die jeweilige Sperrfrist an die jeweiligen Vermutungen – bspw.: „(...) *Diese Annahme gilt nur, wenn der Sitz nicht in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in einen anderen Mitgliedstaat verlegt wurde.*“³⁷ Da die Vermutung systematisch jedoch nicht gilt, wenn die Voraussetzungen des Art. 3 I erfüllt sind, gilt die Sperrfrist auch nicht. Das heißt, solange der neue COMI für Dritte feststellbar ist, gilt keine Sperrfrist. Die Verlegung des COMIs in einen Drittstaat, in dem der jeweilige Schuldner eine bessere Rechtsstellung zu Lasten der Gläubiger gewährt bekommt, ist in vielen Fällen ohne Probleme weiterhin möglich. Ebenjene Verlegung des Centre of Main Interest muss nur für Dritte erkennbar sein.³⁸

Weiter könnte in Fällen, bei denen die Vermutung und die Sperrfrist greifen, die Kürze der Sperrfristen zu einem praxistauglichen Problem werden. Nach Vorschlag von INSOL Europe sollte eine Verlegung des Mittelpunkts der hauptsächlichlichen Interessen innerhalb eines Jahres unbeachtlich sein.³⁹ Hier empfiehlt es sich abzuwarten, wie praxistauglich die Sperrfristen wirklich werden.

In Bezug auf natürliche Personen erscheint es fraglich, ob durch die Definition des COMIs die Unsicherheiten über die relevanten Anknüpfungskriterien bei natürlichen Personen bereinigt werden.⁴⁰ Wie der Generalanwalt Warner schon in einem Schlussantrag so treffend formulierte: „*Mit dem gewöhnlichen Aufenthalt scheint es mir so zu gehen wie mit einem Elefanten: Es ist leichter ihn zu erkennen als ihn zu definieren.*“

Hinzu kommen die naturgegebenen Potenziale, den gewöhnlichen Aufenthalt zu manipulieren oder zu simulieren.⁴¹ Immerhin werden diese Potenziale (ausführlich in unten angegebener Quelle) eingeschränkt, als das bei der

³⁷ EuInsVO n.F. Art. 3 Uabs. 1 und 2

³⁸ Vgl. Parzinger, NZI 2016, S. 65

³⁹ Vgl. INSOL Europe, Revision of the European Insolvency Regulation, 10, 38 ff.

⁴⁰ Vgl. Thole/Swierczok, ZIP 2013, S. 550

⁴¹ Ausf. Kränzle, Heimat als Rechtsbegriff? 2014.

Konkretisierung des gewöhnlichen Aufenthalts auf Rechtsprechung und Literatur zu anderen EU-Verordnungen, in denen der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes vorkommt, zurückgegriffen werden kann. Dies sollte jedoch behutsam geschehen.

Die klassischen Problemfelder des Aufenthaltsbegriffs wie beispielsweise Auslandsstudium oder Inhaftierung im Ausland dürften in der internationalen Insolvenzpraxis eher selten vorkommen⁴², so dass hier höchstens ein akademisches Problem konstatiert werden kann.

Ob die neuen Regelungen insgesamt das Problem des missbräuchlichen Forum Shoppings durch Schuldner beseitigen werden, erscheint somit in seiner Gesamtheit zweifelhaft. Nichtsdestotrotz kann man hier dem Gesetzgeber attestieren, einer effizienten Eindämmung von Forum Shopping näher gekommen zu sein. Effizienz gegenüber den alten Regeln ist sowieso gegeben. Gerade größeren Unternehmen und solchen, bei denen es aufgrund ihrer Struktur sehr schwer ist, ihren Centre of Main Interest schnell zu verlegen, wird mit den Normen ein wirksamer Riegel zur Erschwerung des Forum Shoppings vorgeschoben.

Naturgemäß haben sich allerdings bei den neuen Normen zur internationalen Zuständigkeit oben angesprochene Fragen entwickelt, die Literatur und Gerichte in Zukunft klären werden.

3.3. Prüfung der Zuständigkeit von Amts wegen

Artikel 4 I der Verordnung (EU) 848/2015 verpflichtet die Gerichte ihre internationale Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen. Grund hierfür scheint die Tatsache, dass in der Vergangenheit einige Gerichte ihre Zuständigkeit großzügig bejahten und dadurch die Befriedigungsmöglichkeiten der lokalen Gläubiger des Schuldners litten.⁴³ Ein weiterer Grund dürfte auch hier die Erschwerung des Forum Shoppings darstellen.⁴⁴ Zu beachten gilt es hier, dass eine Prüfung der Zuständigkeit von Amts wegen nicht auch automatisch eine Ermittlung von Amts wegen darstellt.⁴⁵ Dies hat zur Folge, dass der

⁴² Vgl. Mankowski, IPRax 2015, S. 39 ff.

⁴³ Vgl. Vallender, ZIP 2015, S. 1515; vgl. Albrecht, ZInsO 2015, S. 5; ErwGr. 30 spricht von einer „sorgfältige[n] Prüfung“

⁴⁴ Vgl. ErwGr. 29 zur EuInsVO n.F.

⁴⁵ Näheres hierzu: BGH ZIP 2012, S. 139, Rn. 10; hierauf beziehend Riedemann, EWIR 2012, S. 175

Antragssteller alle begründeten Tatsachen, die zur Prüfung notwendig sind, von sich aus dem Gericht mitzuteilen.⁴⁶ Hier liegt es somit am Antragsteller, für Klarheit zu sorgen. Da die EuInsVO den Centre of Main Interest zunächst am Sitz von juristischen Personen vermutet, darf das Gericht von seiner Zuständigkeit ausgehen, bis die durch den Antragsteller beigebrachten Tatsachen Gegenteiliges vermuten lassen.⁴⁷

Aus Effizienzgesichtspunkten lässt sich obige Normierung begrüßen. Durch den Beibringungsgrundsatz des Antragstellers wird ein zu großzügiges Bejahen der Gerichte ihrer Zuständigkeit erschwert. Auch wenn es auf den ersten Blick problematisch und suboptimal anmutet, dass eben jene Gerichte mit der Prüfung beauftragt werden, die diese augenscheinlich in der Vergangenheit nicht sorgfältig genug geprüft haben, hat auch hierfür der Verordnungsgeber eine Lösung parat. Die Gerichte haben im Eröffnungsbescheid die Gründe anzugeben, auf denen ihre Zuständigkeit beruht und ob diese auf Absatz 1 oder 2 des Artikel 3 gestützt wird. Diese Vorgehensweise dürfte ein hohes Maß an Rechtssicherheit und Transparenz schaffen, da ein überprüfendes Gericht die angelegten Maßstäbe der Entscheidung nachvollziehen, sich anschließen oder anderer Meinung sein können. Somit werden vorschnelle und kreative Bejahungen diverser Gerichte erschwert.

Weiter können bei einer Anfechtung der Entscheidung nach Artikel 5 I EuInsVO durch Gläubiger oder Schuldner diese Gründe überprüft werden.⁴⁸ Es wird sich zeigen müssen, ob gerade das Mitwirkungsrecht des Gläubigers nicht zu einer Verzögerung der effektiven Sanierungsbemühungen verkommt, falls diverse Schuldner mit diesen nicht einverstanden sind. Hier geht der Verordnungsgeber einen anderen Weg als beispielsweise Deutschland, das mit der Einführung des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen viele Möglichkeiten zur Blockade von Gläubigern aufgehoben hat.⁴⁹

Ebenso werden die Rechtsschutzmöglichkeiten auf den Gläubiger ausgedehnt. Im deutschen Insolvenzrecht steht eine sofortige Beschwerde nur dem Schuldner

⁴⁶ Vgl. Mankowski, EWiR 2006, S. 109; ebenso HambKomm-Undritz, InsO, 5. Aufl., 2015, Art. 3 EuInsVO, Rn. 55 ff.

⁴⁷ Vgl. ErwGr. 32 zur EuInsVO n.F.

⁴⁸ Vgl. Vallender, ZIP 2015, S. 1516

⁴⁹ Vgl. Albrecht, ZInsO 2015, S. 11

zu, wenn ein Verfahren über sein Vermögen eröffnet wurde.⁵⁰ Da die reformierte EuInsVO zu der Umsetzung der Anfechtung keine Normen enthält, kann davon ausgegangen werden, dass sich diese nach der lex fori richtet.⁵¹

3.4. Verhältnis von Amtsermittlung und Vermutung

Eine Frage, die auch nach der Reform der EuInsVO offen bleibt ist, in welchem Verhältnis die gesetzliche Vermutung nach Artikel 3 I s. 3 EuInsVO n.F. und der Amtsermittlungsgrundsatz stehen. Besonders fraglich scheint es, ob die gesetzliche Vermutung eine Schranke für den Amtsermittlungsgrundsatz bei der Ermittlung des Centre of Main Interest darstellt, da der Antragsteller beweisen muss, dass effektiver und satzungsmäßiger Sitz in zwei unterschiedliche Mitgliedsstaaten fallen.⁵² Nach mehrheitlicher Meinung stellt die Vermutung keine Schranke bei der Prüfung der internationalen Zuständigkeit dar. Die Vermutungsregel greife nur, wenn die Ermittlung von Amts wegen zu keinem abweichenden Ergebnis führe.⁵³ Als Grundlage hierfür diene, dass Artikel 3 der EuInsVO n.F. nicht das anzuwendende Verfahrensrecht regelt. Ebenso würde es dem Zweck der Verordnung, die Verschiebung von Vermögen oder Rechtsstreitigkeiten in einen vorteilhafteren Mitgliedsstaat, um eine bessere Rechtsstellung zu generieren, entgegenstehen, dem Antragssteller die alleinige Beibringungslast aufzuerlegen.⁵⁴

Unter dem Gesichtspunkt des Sinnes und Zweckes der Verordnung und deren Systematik kann sich dieser Argumentation mit gutem Gewissen angeschlossen werden. Offen bleibt jedoch, ob je nach Standpunkt Gläubiger, Schuldner und Verwalter nicht doch versuchen, ein anderes Urteil vor dem EuGH zu erstreiten und somit die Sanierungsbemühungen in die Länge zu ziehen.

⁵⁰ Vgl. § 34 II InsO

⁵¹ Vgl. Wimmer, jurisPR-InsR 7/2015

⁵² Vgl. und weiterführend mit Meinungsstand: Deyda, Der Konzern im europäischen internationalen Insolvenzrecht, 2008, S. 48 ff.

⁵³ U. a. BGH ZIP 2012, S. 139; Borges, ZIP 2004, S. 733 und 737; Klöhn, NZI 2006, S. 383 ff.

⁵⁴ Vgl. Knof/Mock, EuGH ZIP 2006, S. 188

4. Zuständigkeit für Annexklagen

Die Zuständigkeit für Annexklagen regelt der Artikel 6 der Verordnung (EU) 2015/848. Hiernach sind die Gerichte des verfahrenseröffnenden Staates für die Eröffnung eines Annexverfahrens zuständig. Als Voraussetzung normiert der Verordnungsgeber in Artikel 6 I EuInsVO n.F., dass die Zuständigkeit nur dann gegeben ist, wenn die Klagen „(...) *unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen, (...)*“ Als Beispiele werden im weiteren Verlauf die Anfechtungsklagen erwähnt. Mit den Anfechtungsklagen wurde das EuGH-Urteil in der Rechtssache Christopher Saigon als Verwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Frick Teppichgruppe Supermärkte GmbH gegen Deko Marty Belgium NV⁵⁵ positiviert. Diese „Deko Marty“-Regel des EuGHs fasst den Grundgedanken auf, wonach Klagen, die der Insolvenzverwalter erhebt, um die Insolvenzmasse zu erhöhen, unter den Gerichtsstand des eröffnenden Gerichtes fallen sollen.⁵⁶ Dennoch bleibt festzuhalten, dass die Neufassung der EuInsVO keine genauen Vorschriften über die Zuständigkeit von insolvenztypischen Annexverfahren wie beispielsweise Streitigkeiten des Ranges oder der Absonderung beinhaltet.⁵⁷ Bei der Thematik der Annexverfahren wird sich der Europäische Gerichtshof, wie in der Vergangenheit auch, noch häufiger mit der Frage auseinandersetzen müssen, welche Verfahren neben den Anfechtungsklagen noch als Annexverfahren anerkannt werden und welche nicht.

4.1. Das Verhältnis von EuInsVO n.F. und Brüssel I a Verordnung

In den Erwägungsgründen der neugefassten EuInsVO weist der Gesetzgeber darauf hin, wie das Zusammenspiel der Anwendungsbereiche zwischen der EuInsVO und der Verordnung Brüssel I a⁵⁸ erfolgen soll. Generell soll die Auslegung der Verordnung (EU) 2015/848 so erfolgen, dass Rechtslücken zwischen ihr und der Verordnung Brüssel I a weitestgehend vermieden werden. Erwägungsgrund 6 schließt hierbei die Regelung von Klagen ein, die sich direkt aus dem Insolvenzverfahren ableiten oder eng damit verknüpft sind. In

⁵⁵ EuGH-Urteil v. 12.02.2009, C-339/07

⁵⁶ Vgl. Kindler/Sakka, EuZW 2015, S. 463

⁵⁷ Vgl. Thole, ZEuP 2014, S. 58

⁵⁸ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Erwägungsgrund 7 werden Vergleiche, Konkurse und artverwandte Verfahren sowie damit zusammenhängende Klagen explizit vom Anwendungsbereich der Verordnung Basel I a ausgeschlossen. Hieraus ergibt sich, dass rechtliche Folgefragen, die eng mit dem Insolvenzverfahren verbunden sind oder daraus hervorgehen, unter den Anwendungsbereich der EuInsVO n.F. fallen sollen. Klar ausgedrückt wird dies auch in Erwägungsgrund 16, in dem der Europäische Gesetzgeber die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache Nickel & Goeldner Spedition GmbH gegen Kintra UAB⁵⁹ aufgreift und Rechtsprobleme aus dem allgemeinen Gesellschaftsrecht unter den Anwendungsbereich der Verordnung Basel I a fallen lässt. In Erwägungsgrund 35 weist der Gesetzgeber erneut auf die von ihm gewünschte Trennung der Abgrenzungsbereiche hin. Allerdings wird in Erwägungsgrund 7 diese klare Abgrenzung wieder aufgelockert, da Verfahren, die nicht in Anhang A der Verordnung (EU) 2015/848 aufgeführt werden, nicht automatisch unter die Verordnung Brüssel I a fallen sollen. Wie schon daran ersichtlich, dass sich der EuGH mit dieser Problematik befasst hat, ist die Abgrenzung der beiden Anwendungsbereiche der oben genannten Verordnungen in der Praxis allerdings nicht wirklich leicht zu handhaben und führt zu Problemen.

4.2. Die bisherigen Lösungsansätze der Literatur

Die Probleme, die sich aus der Zuständigkeit für Annexklagen ergeben, liegen auf der Hand. Zum einen hat die Neufassung der EuInsVO die Abgrenzungsthematik nicht gelöst, was zu einer permanenten Rechtsunsicherheit führt, unter welche der Verordnungen eine Rechtsfrage fällt. Zum anderen kann sich genau hieraus ein missbräuchliches Verhalten ergeben. Die Konsequenzen, ob ein Sachverhalt nun unter die EuInsVO oder die Verordnung Basel I a fällt, sind unterschiedlich ausgeprägt. Die Eröffnungsmöglichkeiten sind je nach anwendbarer Verordnung verschieden. Bei der Verfahrenseröffnung nach EuInsVO n.F. kommt es bei einem Hauptinsolvenzverfahren auf den Centre of Main Interest und bei einem Sekundärverfahren auf die Niederlassung an. Die Verordnung Brüssel I a eröffnet ein Verfahren hingegen nach dem Rechtsgrundsatz actor sequitur forum rei (Der Kläger muss dem Gerichtsstand des Beklagten folgen). Ebenso sind die

⁵⁹ EuGH Urteil v. 04.09.2014, C-157/13

Möglichkeiten der Nichtanerkennung von Entscheidungen bei der Verordnung Brüssel I a um einiges weitreichender. Der Verlauf der Vollstreckungshandlungen ist bei beiden Verordnungen ebenfalls unterschiedlich. Somit ist es für die Effizienz eines Verfahrens von enormer Bedeutung, welche Verordnung zur Anwendung kommt. Aufgrund der Unterschiede könnte eine Partei versuchen, obgleich sie eventuell unter den Anwendungsbereich der EuInsVO n.F. fallen könnte, in den Anwendungsbereich der Verordnung Brüssel I a zu gelangen, um sich in eine bessere Ausgangslage für den Verfahrensverlauf zu bringen.

In der Literatur werden einige Lösungsansätze hierzu diskutiert, die im Folgenden ausgeführt und danach bewertet werden.

4.2.1. Die „Gourdain“-Formell des EuGHs

Wie zuvor erwähnt, ergibt sich aus Erwägungsgrund 6, dass die EuInsVO auch die Zuständigkeit für solche Entscheidungen regeln soll, „(...) *die unmittelbar aufgrund des Insolvenzverfahrens ergehen und im engen Zusammenhang damit stehen.*“ Hierbei hat sich Gesetzgeber an den vom EuGH aufgestellten Kriterien, ab wann eine Klage als Annexverfahren einzustufen ist oder nicht, aus der Rechtssache Gourdain ./ Nadler⁶⁰ orientiert. Der Europäische Gerichtshof stellte damals drei Kriterien auf, die alle erfüllt sein mussten, damit eine insolvenznahe Klage als Annexverfahren gewertet werden könne:

- I. Aktivlegitimation (nur) des Insolvenzverwalters,
- II. Klage im Namen und im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger,
- III. Vermehrung der Insolvenzmasse.

Ob diese bei Inkrafttreten der Neufassung der EuInsVO fast 40 Jahre alten Kriterien die Abgrenzungsproblematik lösen werden, kann stark in Frage gestellt werden. Zunächst wurde die „Gourdain“-Formel in einer Zeit entwickelt, als insolvenzrechtlich noch eine Liquidationskultur statt einer vorinsolvenzlichen Sanierungskultur herrschte. Diese Formel zur Abgrenzung von EuInsVO und der Verordnung Basel I a heranzuziehen, würde teilweise den Sinn der Reform

⁶⁰ EuGH Urteil v. 22.09.1979, C-133/78

unterlaufen. Vielmehr will der Verordnungsgeber wohl vor allem Regelungslücken zwischen EuInsVO und EuGVVO vermeiden.⁶¹ Ein weiterer Punkt, der gegen die Praxistauglichkeit der „Gourdain“-Formel spricht, ist schlicht und ergreifend, dass diese für sich genommen wenig aussagekräftig und somit konkretisierungsbedürftig ist. Auch bei dieser Vorgehensweise muss bei jedem Rechtsstreit individuell betrachtet werden, unter welche Verordnung dieser nun fällt. Es bleibt festzuhalten, dass eine Anknüpfung an vorgenannte Kriterien die Abgrenzungsproblematik nicht löst und somit nicht geeignet erscheint.

4.2.2. Die „Deko Marty“-Formel

Eine weitere Formel zur Lösung der Annexverfahrensproblematik hat der EuGH in der Rechtssache Deko Marty⁶² aufgestellt. In dieser Rechtssache ging es darum, ob eine Anfechtungsklage eine Annexklage nach EuInsVO n.F. darstellt. Dies wurde bejaht, und aufgrund dieser Rechtssache wurde die Insolvenzanfechtungsklage als Beispiel in den Artikel 6 I EuInsVO aufgenommen. Im Grunde geht die „Deko Marty“-Formel davon aus, dass Klagen, die der Insolvenzverwalter erhebt, um die Insolvenzmasse zu mehren, als Annexklagen im Sinne der Verordnung (EU) 2015/848 verstanden werden müssen und somit unter den Gerichtsstand der Eröffnungszuständigkeit fallen.⁶³ Begründet hat dies der Europäische Gerichtshof mit seinen im Urteil Gourdain gegen Nadler aufgestellten Kriterien, dass sich die Klage auf ein Insolvenzverfahren bezieht, unmittelbar aus diesem hervorgeht und sich eng innerhalb eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens hält.⁶⁴

Zwar entspricht diese Vorgehensweise dem Zweck der Verbesserung der Effizienz und der Beschleunigung der Insolvenzverfahren, die in den Erwägungsgründen 2 und 8 genannt sind. Auch wird der Eindämmung des Forum Shoppings genüge getan. Der EuGH hat mit dieser Formel für Insolvenzanfechtungsklagen ein einheitliches Zuständigkeits-, Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht geschaffen. Jedoch löst auch diese Formel die Abgrenzungsproblematik nur bedingt. Zum einen bezieht sich auch diese Formel

⁶¹ Dies wird in Erwägungsgrund 7 lediglich angedeutet.

⁶² EuGH-Urteil v. 12.02.2009, C-339/07

⁶³ Vgl. Kinder/Sakka, EuZW 2015, S. 463

⁶⁴ EuGH-Urteil v. 12.02.2009, C-339/07, Rn. 19 & 30

auf die vom EuGH in der Rechtssache Gourdain geschaffenen Kriterien und somit auch auf ihre Schwächen. Zum anderen muss auch bei der „Deko Marty“-Formel immer ganz genau der Einzelfall betrachtet werden, um zu entscheiden, ob dieser nun unter den Anwendungsbereich der EuGVVO oder der EuInsVO fällt. Somit wird auch das Problem der Rechtsunsicherheit und des vorher erwähnten möglichen missbräuchlichen Verhaltens nicht gelöst.

4.2.3. Systematisierung der Rechtsprechung nach Haas

Prof. Dr. iur. Ulrich Haas von der Universität Zürich hat jüngst den Versuch unternommen, die EuGH-Rechtsprechung zur Annexklagenproblematik grundlegend zu systematisieren. Laut Haas gelang es bisher nicht, eine allgemeingültige Formel zu finden, da alle Einordnungsversuche sich zu sehr auf den Einzelfall beziehen. Er vertritt die Ansicht, dass eine Systematisierung zu einer praxistauglicheren Formel in Bezug auf Annexklagen führt als die Umsetzung spezifisch aufgestellter Formeln für einzelne insolvenzrechtliche Streitigkeiten. Nach Analyse der ständigen Rechtsprechung kommt Haas zu dem Ergebnis, dass es vor allem drei Kriterien gibt, auf die es ankommt, ob ein Einzelverfahren eine Annexklage im Sinne der Verordnung (EU) 2015/848 ist. Im Folgenden werden die drei Kriterien aufgeführt und anschließend untersucht.

1. Zunächst muss dem Verfahren ein Streit über die Reichweite oder den Bestand einer insolvenzspezifischen Befugnis zu Grunde liegen. Hierbei gelten alle Befugnisse als insolvenzspezifisch, die dem zuständigen Organ per geltendes Insolvenzrecht unmittelbar zugesprochen werden. Es kommt nicht darauf an, ob die Anspruchsgrundlagen aus dem Insolvenzrecht kommen, sondern es ist zu ermitteln, ob diese insolvenzspezifisch sind. Dies soll anhand der vom EuGH festgelegten Kriterien erfolgen.

2. Weiter muss sich die Streitigkeit über die Befugnisse unmittelbar aus einem Insolvenzverfahren ergeben, eine reine Streitigkeit über die insolvenzrechtlichen Befugnisse reicht nicht automatisch aus. Falls die Befugnis oder ein Recht an einem Dritten abgetreten wird, insbesondere wenn er die Befugnis oder das Recht im Eigeninteresse geltend machen möchte, fehlt es an der Unmittelbarkeit.

3. Zuletzt muss der Streit über ebenjene insolvenzspezifischen Befugnisse den Kern des Rechtsstreits bilden. Hierbei sei zu vernachlässigen, ob es sich um ein Vor- oder Hauptverfahren handelt.⁶⁵

Haas bezieht sich in seinem ersten Kriterium vor allem auf eine Ausführung des EuGHs in der Rechtssache SCT Industri⁶⁶. Dort heißt es, maßgebend für eine Annexklage sei, ob „*der Konkursverwalter (...) ein Vorrecht ausübt (...), dass er eigens Bestimmungen des nationalen Rechts entnimmt, die für diese Art des Verfahrens gelten*“.⁶⁷ Somit stellt Haas darauf ab, dass dem Insolvenzorgan durch die nationalen insolvenzrechtlichen Regelungen Befugnisse zugeteilt werden, die über das Zivilrecht hinausgehen. Wenn diese vom nationalen Recht zugesprochenen Befugnisse der Gegenstand einer Streitfrage sind, muss diese Streitigkeit zwangsläufig insolvenztypisch sein, da diese zwischen Schuldner und Gläubigern in ähnlicher Form nicht auftreten können.

Im zweiten Kriterium knüpft Haas an die Unmittelbarkeit der Annexklage an. Um hier eine Ausnahmeregelung zur EuGVVO zu rechtfertigen, wird neben der Tatsache, dass sich die Streitigkeit unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren herausbildet, ebenfalls auf die Person abgestellt, die den Anspruch geltend macht. Es muss folglich auch eine direkte Nähe des Anspruchstellers zum Insolvenzverfahren bestehen. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Anspruchsteller Organ des Insolvenzverfahrens ist.⁶⁸

Zu guter Letzt muss der Streit über die Befugnis den Rechtsstreit prägen und nicht nur eine kleinere Rolle spielen. Ebenso wird der Ansatz verfolgt, dass es im Grunde nebensächlich sei, ob die Streitfrage Haupt- oder Vorfrage sei, solange der Befugnisstreit den Kern dieser Frage bildet.⁶⁹

Im Großen und Ganzen stellt die Systematisierung der bisherigen EuGH-Rechtsprechung eine Weiterentwicklung der „Gourdain“- und der „Deko Marty“-Formel dar, was in der Natur der Sache liegt. Nichtsdestotrotz gibt Haas denjenigen, die sich mit dieser Problematik beschäftigen ein potentes Werkzeug

⁶⁵ Vgl. Haas, ZIP 2013, S. 2384 ff.

⁶⁶ EuGH Urteil v. 02.07.2009, C-111/08

⁶⁷ EuGH, ZIP 2009, S. 1441, Rn. 28

⁶⁸ Vgl. EuGH ZIP 2012, S. 1049, Rn. 36

⁶⁹ Haas, ZIP 2013, S. 2390

zur Hand, um zu prüfen, ob eine Annexklage im Sinne der EuInsVO n.F. vorliegt.

Auch bei dieser Systematisierung wird der Blick auf den Einzelfall auf keinen Fall obsolet, sondern nur erleichtert. Sollte diese dreiteilige Prüfung Einzug in die Praxis erhalten, würde dies einen Fortschritt für alle Mitgliedsstaaten auf dem Weg in die grenzüberschreitende Vorinsolvenz bedeuten, da für jedes Land derselbe Maßstab bei der Prüfung angelegt werden würde. Die Rechtssicherheit für Gläubiger, Schuldner, Justizorgane und den Staat würde leicht erhöht werden.

Im Gegensatz zu einer nicht abschließenden Auflistung der anerkannten Annexklagen sind bei der Prüfung nach Haas die damit einhergehenden Nachteile nicht zu erwarten. Wollte man die anerkannten Annexklagen katalogisieren, würde man ohne Zweifel eine ausufernde Liste erhalten. Aufgrund der unzähligen nationalen Regelungen der Mitgliedsstaaten und der Nicht-Abschließbarkeit der Liste ist zu erwarten, dass diese in der Praxis nicht händelbar wäre. Nicht aufgeführt Verfahren würden von Betroffenen gerichtlich überprüft werden und unzählige Rechtsstreite hervorrufen. Bei der Systematisierung nach Haas bestehen diese Nachteile nicht, da jedes Verfahren über die Kriterien gleichwertig geprüft und anerkannt werden kann.

4.3. Bewertung

Die Bewertung der Normierung der Annexklagen in Bezug auf die Ziele der Verordnung (EU) 2015/848, die Effizienz zu steigern und die insolvenzrechtliche Rechtssicherheit zu erhöhen, scheint ein wenig wie das sprichwörtliche Fischen im Trüben. Ob der Artikel 6 der Verordnung hierzu beiträgt, hängt maßgeblich davon ab, wie er zukünftig angewandt wird. Sollte die Rechtsprechung der Systematisierung nach Haas folgen, wäre der erste kleine Schritt hin zu einer Verbesserung getan.

Allgemein ist die Erweiterung der Zuständigkeit bei Annexklagen zu begrüßen.⁷⁰ Die Erweiterung erlaubt dem Insolvenzverwalter, die insolvenzspezifischen Klagen mit denen aus nicht insolvenzrechtlichen Anspruchsgrundlagen, wie der Existenzvernichtungshaftung (Deliktsrecht) oder der Rückerstattung verbotener Ausschüttungen (Gesellschaftsrecht), zu

⁷⁰ Vgl. Thole/Swiercozok, ZIP 2013, S. 550

verbinden.⁷¹ Diese Verbindung ist ein fundamentaler Fortschritt, um sicherzustellen, dass in einer zusammengelegten Verhandlung und Entscheidung eine Entscheidung ergeht, die Sanierung betroffener Personen zu fördern, und um vorzubeugen, dass in getrennten Gerichtsverfahren Ergebnisse zustande kommen, die die Sanierung behindern könnten.⁷²

Im Groben und Ganzen bleibt jedoch auf der anderen Seite die Tatsache, dass bestehende Abgrenzungsproblematiken nicht behoben worden sind. Obgleich die Systematisierung nach Haas eine allgemeingültige Möglichkeit darstellen würde, Klagearten auf ihre Annexauglichkeit zu prüfen, kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass die Gerichte dem folgen. Hingegen kann davon ausgegangen werden, dass die Annexproblematik noch lange Bestandteil von Klagen vor dem EuGH und der Literatur sein wird.

⁷¹ Vgl. die genannten Beispiele in COM (2012) 744 final, S. 7

⁷² Vgl. Kinder/Sakka, EuZW 2015, S. 463

5. Einführung eines europäischen Insolvenzregisters

Eine weitere Neuheit im Zuge der Reform der EuInsVO ist die Einführung eines europäischen Insolvenzregisters bis zum 26.06.2019. Dies hat der Gesetzgeber in Art. 25 I i. V. m. Art. 92 II lit. c normiert. In Art. 24 I EuInsVO n.F. verpflichtet der Verordnungsgeber sinnhafterweise die Mitgliedsstaaten zur Errichtung und Verwaltung von Insolvenzregistern und zur Veröffentlichung der Informationen aus ebener durch die Mitgliedsstaaten. Den Mitgliedsstaaten der Union, die keine zentralen Insolvenzregister errichtet haben, wie beispielsweise Frankreich oder Italien, gewährt der Art. 92 II lit. b EuInsVO Zeit bis zum 26.06.2018. Im Anschluss sollen die gesammelten Informationen über das Europäische Justizportal⁷³ der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der zweite Absatz des Artikels 24 der Verordnung normiert hierbei, bestimmte Pflichtinformationen zu veröffentlichen. Beispielsweise können hier das Datum der Insolvenzeröffnung, das zuständige Insolvenzgericht, die Fristen zur Anmeldung von Forderungen und, falls vorhanden, die Kontaktdaten des Insolvenzverwalters genannt werden.⁷⁴ Nach Art. 24 III können die Mitgliedsstaaten in dem Insolvenzregister weitere Informationen bereitstellen. Folglich handelt es sich bei Art. 24 II EuInsVO um Mindeststandards.

Ziel der Errichtung dieses Europäischen Insolvenzregisters soll die Gewährleistung besserer Informationen für Gläubiger und Gerichte sein. Weiter soll das Register insolvenzrechtliche Parallelverfahren verhindern.⁷⁵

Die Einführung und Erhaltung eines solchen Registers auf europäischer Ebene, die aus einer Vielzahl von nationalen Registern entsteht, könnte einige Probleme mit sich bringen, die im Folgenden thematisiert werden.

5.1. Das Insolvenzregister aus Gläubigersicht

In Bezug auf die Effizienz und Verbesserung des Insolvenzverfahrens einschließlich der Leichtigkeit der Informationsbeschaffung ist kein Problem zu erwartendes Problem ersichtlich, auf das die Gläubiger Einfluss nehmen könnten. Die Informationsbeschaffung wird einfacher und schneller. Den Gläubigern werden hierüber hinaus noch Hilfen und Kriterien zur jeweiligen

⁷³ https://e-justice.europa.eu/content_insolvency_registers-110-en.do, abgerufen am 27.05.16

⁷⁴ Vgl. Art. 24 II EuInsVO für die vollständige Aufzählung der Pflichtdaten

⁷⁵ Vgl. ErwG. 76 zur EuInsVO n.F.

Fristenberechnung an die Hand gegeben.⁷⁶ Gläubiger, die unter jene nach Erwägungsgrund 80 fallen, werden trotzdem benachrichtigt. Einzig eine geringe oder gar keine Nutzung der Gläubiger könnte einer Effizienzsteigerung entgegenstehen, jedoch fällt dieser Faktor nicht in den Einflussbereich des Verordnungsgebers und ist auch zudem nicht wirklich zu erwarten. Ein denkbares Problem aus Sicht der Gläubiger wäre natürlich der Umgang der Mitgliedsstaaten mit der Publikationspflicht. Falls diese die geforderten Standarddaten nicht oder nur unzureichend veröffentlichen, wird die Forderungsanmeldung erschwert.

5.2. Der Umgang der Mitgliedsstaaten mit dem Insolvenzregister

Bei den Mitgliedsstaaten könnten sich hierbei schon eher Probleme entwickeln. Zunächst gibt es, wie unter Punkt 5 schon ausgeführt, Mitgliedsstaaten, die kein zentrales Register führen. Diese werden zwar angehalten, bis zum 26.06.2018 ein Register zu errichten, fraglich bleibt hierbei jedoch, ob diese Frist realistisch ist. Gerade bei den Staaten ohne Erfahrung wird es seine Zeit dauern, bis das Register vorhanden ist. Ebenso muss die Kompetenz, diese Register zu erhalten und zu „warten“, zunächst geschaffen und angelehrt werden. Dies bindet Personalbedarf sowie Know-how in diesen Staaten, was vorher nicht gegeben war. Einhergehend mit der Einführung des zentralen Insolvenzregisters stellt sich natürlich die Frage der Kosten. Nach Artikel 26 I EuInsVO n.F. werden alle anfallenden Kosten zur Vernetzung der nationalen Register zu einem europäischen Register aus dem Haushalt der Europäischen Union bezahlt. Jedoch haben die einzelnen Mitgliedsstaaten die Kosten für Einrichtung, Verwaltung, Pflege u. a. ihrer nationalen Register selber zu tragen⁷⁷, so dass hier ein finanzieller Aufwand entsteht, der vorher nicht gegeben war – zumindest in Staaten, in denen solch ein zentrales Insolvenzregister nicht besteht.

5.3. Die fehlenden Konsequenzen der Art. 24. ff.

Neben den in Unterkapitel 5.2. dargestellten eher wirtschaftlichen Problemen, die auftreten könnten, schließt sich direkt die Frage an, welche Folgen eigentlich aus einer möglichen Nichteinhaltung der EU-Mitgliedsstaaten entstehen. Die Frage nach den Konsequenzen ist für die Effizienz des europäischen

⁷⁶ Vgl. ErwGr. 78 zur EuInsVO n.F.

⁷⁷ Vgl. Art. 26 II EuInsVO n.F.

Binnenmarktes in zweierlei Hinsicht von großer Bedeutung. Zum einen kann ein grenzüberschreitendes (Vor-)Insolvenzverfahren nur dann zum bestmöglichen Ergebnis führen, wenn den beteiligten Organen ausreichend Informationen zur Verfügung stehen – beispielsweise über bereits anhängige Insolvenzverfahren. Ist dies der Fall, wird die Chance einer vorinsolvenzlichen Sanierung erhöht. Zum anderen spielt es natürlich für die Teilnehmer der europäischen Wirtschaft eine große Rolle, ob ihre Vertragspartner solvent sind. Eine zeit- und kostengeringe Recherche hierzu würde die Effizienz des Wirtschaftsverkehrs steigern.⁷⁸

Selbstverständlich gilt in Bezug auf die Konsequenzen zunächst allgemeines Europarecht, so dass die Vorschriften unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat gelten. Zu den Konsequenzen einer Nichteinhaltung durch die Mitgliedsstaaten schweigt die Verordnung (EU) 848/2015 jedoch. Ein separater und schneller Rechtsbehelf ist somit nicht vorgesehen. Folglich bleiben im Falle eines Verstoßes die Rechtsbehelfe aus dem allgemeinen Europarecht, wie beispielsweise das Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 ff. AEUV. Dieses Vertragsverletzungsverfahren ist jedoch langwierig und schafft keine schnelle Abhilfe.

5.4. Bewertung

Grundsätzlich sind die Schaffung eines europäischen Insolvenzregisters und die daraus folgende Publizitätspflicht aus Sicht einer Effizienzsteigerung sehr zu begrüßen. Für die Gerichte der Mitgliedsstaaten, die Gläubiger und die Insolvenzverwalter wird die vorinsolvenzliche Sanierung durch die Publizitätspflicht erleichtert und trägt auch zur verbesserten Koordination von mehreren Verfahren gegen einen Schuldner bei. Ein weiterer positiver Effekt lässt sich dahingehend feststellen, dass juristische oder natürliche Personen, die am grenzüberschreitenden Wirtschaftsleben teilnehmen, ein Werkzeug an die Hand gegeben bekommen, mit dem sich schnell die Solvenz des Handelspartners feststellen lässt. So wird das Risiko abgeschwächt, Geld oder Werte an insolvente Partner zu verlieren. Festzuhalten bleibt, dass der Ordnungsgeber mit der Einführung eines europäischen Insolvenzregisters einen wichtigen

⁷⁸ Vgl. Kindler/Sakka, EuZW 2015, S. 463

Schritt zur Effizienzsteigerung gegangen ist, um grenzüberschreitende vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren zu ermöglichen und zu verbessern.

Ob dies gelingt, hängt jedoch unmittelbar von der Bereitschaft der Mitgliedsstaaten ab, die vorgegebenen Normen umzusetzen. Bislang haben sich nur sieben Unionsmitglieder über das Europäische Justizportal mit dem seit 2014 existierenden Europäischen Insolvenzregister vernetzt. Hierzu gehören Deutschland, Estland, die Niederlande, Österreich, Rumänien, Slowenien und Tschechien.⁷⁹ Es bleibt abzuwarten und zu hoffen, dass ein Großteil (wenn nicht alle) der Mitgliedsstaaten sich fristgerecht mit dem Insolvenzregister vernetzt, um die Effizienz der Europäischen Vorinsolvenz aktiv mitzubestimmen. Die fehlenden Konsequenzen der Normierung von Publizitätspflichten verleihen der Verordnung (EU) 848/2015 hierbei jedoch nur einen appellativen Charakter und verwehren den Beteiligten juristische Eingriffsmöglichkeiten.

⁷⁹ Vallender, ZIP 2015, S. 1516

6. Sekundärinsolvenzverfahren

In ihrem Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 848/2015 vom 12.12.2012 hat die Kommission Probleme bei der Durchführung von Sekundärinsolvenzverfahren festgestellt. Diese Verfahren könnten die effiziente Sanierung von Unternehmen behindern, da der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens bei Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens in einem anderen Mitgliedsstaat die Kontrolle über eben jene Vermögensmasse verliert.⁸⁰ Zudem wurde die Sanierungskultur dementsprechend erschwert, dass Sekundärinsolvenzverfahren nach EuInsVO a.F. zwingend Liquidationsverfahren sein mussten. Dies hat der Ordnungsgeber in der Neufassung der EuInsVO aufgenommen und das Erfordernis des Liquidationsverfahrens beseitigt. Zudem wurden die Kooperationspflichten zwischen in einem Insolvenzverfahren beteiligten Verwaltern und Gerichten in etwaige Richtungen erweitert und normiert.⁸¹ Weiter hat der Verwalter nunmehr die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen das Sekundärverfahren zu unterbrechen, und muss vor Eröffnung des Verfahrens vom Gericht angehört werden.⁸² Ebenso kann der Verwalter nach Artikel 36 EuInsVO neue Fassung den lokalen Gläubigern Zusicherung geben, um Sekundärinsolvenzverfahren zu vermeiden.

Vom Grundsatz her kann festgehalten werden, dass der Ordnungsgeber die Rechte des Verwalters stärkt und die an einem grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren beteiligten Organe stärker in die Pflicht nimmt zusammenzuarbeiten. Dieser Schritt war unerlässlich, um zu verhindern, dass Sanierungsbemühungen durch störende Sekundärinsolvenzverfahren torpediert werden. Ob diese Vorschriften in Zukunft problemlos umgesetzt werden können, wird die Zeit zeigen. Auswirkungen auf das Verhalten der Gläubiger sowie der Gerichte können jedoch schon prognostiziert werden.

6.1. Das Zusicherungsrecht der Verwalter

Nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 848/2015 steht dem Insolvenzverwalter eines Hauptverfahrens das Recht zu, gegenüber lokalen Gläubigern Zusicherungen abzugeben, dass ihre jeweiligen nationalen Rechte gewahrt

⁸⁰ Vallender, ZIP 2015, S. 1517

⁸¹ Vgl. Art. 41–43 EuInsVO n.F.

⁸² Vgl. Art. 38 I und II EuInsVO n.F.

bleiben. In der Literatur werden diese Art (Quasi-)Sekundärverfahren auch virtuelle⁸³ oder synthetische⁸⁴ Sekundärverfahren genannt. Für die Etablierung einer effizienten Sanierungskultur in der Europäischen Union bei grenzüberschreitenden Insolvenzen ist es von großem Interesse, die Sanierung in Not geratener Unternehmen nicht durch „störende“ Sekundärinsolvenzen zu torpedieren. Grundgedanke hinter dieser neuen Regelung ist, Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, die die Eindämmung von Erpressungsstrategien und Dauerstörern ermöglichen. Schon das High Court of Justice Birmingham hat in der Rechtssache MG-Rover⁸⁵ entschieden, dass eine Sonderzahlung an manche Gläubiger zulässig sei, wenn nach gerichtlicher Abwägung der Umstände die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens ebenjenes Gläubigers nachteiliger wäre als diese Zahlung.

Die Neufassung der EuInsVO stärkt hierbei in dieser Hinsicht die Sanierungsbemühungen im Hauptverfahren dahingehend, dass der Zugang zu Sekundärverfahren erschwert wird. Weiter sieht das angerufene Gericht bei Vorliegen einer Zusicherung von einem Eröffnungsbescheid ab, wenn diese Zusicherung die allgemeinen Interessen der Gläubiger sichert.⁸⁶

Probleme in der Praxis könnten hierbei jedoch auftreten, was den Rechtscharakter und die Durchsetzbarkeit der Zusicherungen angeht. Ebenfalls offen scheint, wie die bekannten lokalen Gläubiger mit dem Zusicherungsrecht der Insolvenzverwalter umgehen. Folglich lohnt es sich, im Folgenden auf das Thema näher einzugehen.

6.1.1. Rechtscharakter und Durchsetzbarkeit

Damit das Zusicherungsrecht der Verwalter aus Artikel 36 der EuInsVO n.F. seinen Beitrag zur Effizienzerhöhung leisten kann, muss dieses Recht zunächst eine geeignete Maßnahme darstellen, um „störende“ Sekundärinsolvenzverfahren zu verhindern. Somit müssen der Rechtscharakter und die Durchsetzbarkeit der Zusicherung geklärt und anerkannt sein.

Der Verordnungsgeber hat in Artikel 36 VI s. 1 EuInsVO die Zusicherungen des Insolvenzverwalters für „*verbindlich*“ normiert und ist dem Vorschlag, dass die

⁸³ Vallender, ZIP 2015, S. 1517

⁸⁴ Vgl. Albrecht, ZInsO 2015, S. 8

⁸⁵ High Court of Justice Birmingham, Beschluss vom 30.03.2006, Nr. 2377/2006

⁸⁶ Vgl. Art. 38 II EuInsVO n.F.

lokalen Gläubiger direkt aus der Zusicherung gegen den Insolvenzverwalter vollstrecken können, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlaments nicht gefolgt.⁸⁷ Im Falle einer Weigerung des Insolvenzverwalters des Hauptverfahrens, der Zusicherung nachzukommen, müssen die Gläubiger das Gericht des Mitgliedsstaates, in dem das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde, anrufen.⁸⁸ Eine weitere Möglichkeit der lokalen Gläubiger ist, die Gerichte des Niederlassungsstaates anzurufen, um einstweiligen Rechtsschutz zu erwirken.⁸⁹ Erst die hieraus ergehenden Urteile der zuständigen Gerichte dienen als Anspruchsgrundlage der lokalen Gläubiger für Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Insolvenzverwalter, um die Rechte aus der Zusicherung sicherzustellen.⁹⁰

Für Schadenersatzklagen aus der Nichterfüllung der Zusicherungen des Insolvenzverwalters sind international nach Artikel 36 X EuInsVO n.F. die Gerichte des Hauptverfahrens zuständig. Schadenersatzklagen gegen den Verwalter sind möglich für Schäden, die aus einer Nichteinhaltung seiner Rechte und Pflichten im Sinne des Artikels 36 der Verordnung (EU) 848/2015 entstehen.⁹¹

6.1.2. Billigung der Zusicherung

Sinnhafterweise hat der Gesetzgeber den rechtsverbindlichen Charakter der vom Insolvenzverwalter ausgesprochenen Zusicherungen zwingend an die Billigung der bekannten lokalen Gläubiger gekoppelt.⁹² Hierbei gibt der Ordnungsgeber den Gläubigern und den Insolvenzverwaltern direkt Regeln zur Billigung an die Hand. Grundgedanke ist hierbei, dass die Regeln über die qualifizierte Mehrheit und über die Abstimmung für die Annahme von Sanierungsplänen nach dem Recht des Mitgliedsstaates, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren hätte eröffnet werden können, auch für die Billigung der Gläubiger gelten soll (Lex-Fori-Prinzip).⁹³ Somit wäre beispielsweise bei einer Abstimmung von lokalen deutschen Gläubigern die Vorschrift des § 253 InsO einschlägig. Allein hierdurch wird gewährleistet, dass

⁸⁷ Vallender, ZIP 2015, S. 1518

⁸⁸ Vgl. EuInsVO Art. 36 VIII n.F.

⁸⁹ Vgl. EuInsVO Art. 36 VIII n.F.

⁹⁰ Vallender, ZIP 2015, S. 1518

⁹¹ Ebenda

⁹² Vgl. Art. 36 V s. 1 EuInsVO n.F.

⁹³ Vollzählige Abstimmungsregeln in Art. 36 V S. 3 und 4 EuInsVO n.F.

auch die nationalen Gerichte der Mitgliedsstaaten zu prüfen haben, ob überhaupt ein Sekundärinsolvenzverfahren stattfindet.⁹⁴ Da die Billigung der Zusicherung durch die lokalen Gläubiger bindend ist, ergibt sich hieraus die unmittelbare Rechtsfolge, dass das Recht auf Beantragung eines Sekundärinsolvenzverfahrens einer zeitlichen Beschränkung unterliegt. Der Antrag auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens kann nunmehr nur noch innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung über die Billigung der Zusicherung gestellt werden.⁹⁵

6.1.3. Tauglichkeit der Zusicherung als Maßnahme gegen Sekundärinsolvenzverfahren

Das Zusicherungsrecht des Insolvenzverwalters wurde eingeführt, um die Effizienz des europäischen vorinsolvenzlichen Sanierungskultes gegen Sekundärmaßnahmen, die auf die Störung der Sanierung abzielen, zu schützen. Unmittelbar hieraus hat sich sinnigerweise das zwingende Erfordernis der Billigung der betroffenen Gläubiger ergeben. Der Grundgedanke hierbei scheint begrüßenswert, wobei die Umsetzung dann doch Skepsis hervorruft. Der Weg des Gläubigers im Falle einer Nichteinhaltung der Zusicherung des Insolvenzverwalters wird durch die Anrufung der Gerichte des Hauptverfahrensstaats eher erschwert und verzögert. Zunächst muss sich der Gläubiger im Recht des betroffenen Staates kundig machen oder, was wahrscheinlicher scheint, dort seinen Rechtsbeistand einkaufen, der wiederum Kosten verursacht. Ebenso bleibt offen, wie schnell ebenjene Gerichte dort zu einem Urteil kommen, aus dem der Gläubiger dann vollstrecken kann. Auch der Weg über die eigenen nationalen Gerichte im Zuge des einstweiligen Rechtsschutzes wird seine Zeit dauern.

Die Haftungsregelungen des Verwalters aus Artikel 36 X EuInsVO n.F. sind zu begrüßen, wenn diese wohl in den meisten Staaten an Bedeutung verlieren werden, da es nationale Regelungen hierzu gibt. Bei einem Hauptinsolvenzverfahren in Deutschland ergibt sich die Haftung bereits aus § 60 InsO. Ob der Ordnungsgeber aus praktischer Sicht heraus durch das Zusicherungsrecht einen Rechtsrahmen geschaffen hat, der die Effizienz und Wirksamkeit grenzüberschreitender Insolvenzverfahren steigert, um somit zu

⁹⁴ Wimmer, jurisPR-InsR 7/2015 Anm. 1

⁹⁵ Vgl. Art. 37 II EuInsVO n.F.

einer schnellen und wirksamen Sanierung betroffener Unternehmen zu kommen, kann bezweifelt werden.

In Bezug auf das zwingende Erfordernis der Billigung der lokalen Gläubiger verhält sich die Sache schon anders. Diese dürfte sich gerade auf die lokalen Gläubiger auswirken und auch in diesen das Interesse wecken, dass der Schuldner erfolgreich saniert wird, um die ihnen zugesicherten Werte auch zu erhalten. Zwar können auch hier durch Absprachen Erpressungsstrategien entstehen, allerdings werden diese unwahrscheinlicher und in der Durchsetzung schwieriger. Weiter scheint es sinnvoll und angemessen, die Gläubiger aus dem Hauptverfahrensstaat vom Billigungsverfahren auszuschließen. Diese Gläubiger stehen nicht schlechter oder besser da, wenn ein Verwalter eine Zusicherung ausspricht, als wenn ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden wäre. Jedoch wird hierbei nicht ausgeschlossen, dass der Insolvenzverwalter der Hauptsache die Zustimmung von der Gläubigerversammlung oder dem Gläubigerausschuss einholt, bevor er Zusicherungen gewährt.⁹⁶ Der Verordnungsgeber hat hierbei einen wichtigen Schritt hin zur Verhinderung störender Sekundärinsolvenzverfahren getan, der in Zukunft weiterverfolgt und konkretisiert werden muss.

6.2. Kommunikations- und Kooperationspflichten im Sekundärinsolvenzverfahren

Der Verordnungsgeber ist der Ansicht, dass Hauptinsolvenzverfahren und Sekundärinsolvenzverfahren besonders dann zu einer effizienten Sanierung oder Verwertung des Gesamtvermögens beitragen können, wenn die an allen Verfahren beteiligten Akteure ordnungsgemäß kooperieren. Diese ordnungsgemäße Kooperation setze eine enge Zusammenarbeit und einen spiegelbildlichen Informationsfluss der beteiligten Verwalter und Gerichte voraus.⁹⁷ Folglich verpflichtet der Verordnungsgeber das mit Antrag auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens befasste Gericht, den Insolvenzverwalter im Hauptverfahren hierüber zu informieren, und gibt diesem die Möglichkeit zur Stellungnahme.⁹⁸ Die alte Fassung der EuInsVO beschränkte die besonderen Kooperations- und Koordinationspflichten auf die

⁹⁶ Prager/Keller, WM 2015, S. 805, S. 808

⁹⁷ Vgl. ErwGr. 48 s. 1 und 2 zur EuInsVO n.F.

⁹⁸ Vgl. Art. 38 I EuInsVO n.F.

Verwalter der Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren.⁹⁹ Zu dieser Zeit wurde schon in der Literatur diskutiert, ob diese Pflichten nicht auch Gerichte zur Zusammenarbeit verpflichten.¹⁰⁰ Durch die Neufassung der Verordnung (EU) 848/2015 wurden die Kooperations- und Koordinationspflichten auch auf die Gerichte ausgedehnt und in den Artikeln 41 bis 43 normiert. Artikel 42 I EuInsVO n.F. sieht vor, dass alle an einer Eröffnung oder an einem bereits eröffneten Insolvenzverfahren beteiligte Gerichte eng zusammenarbeiten, soweit diese Verpflichtungen nicht den nationalen Regelungen der jeweiligen Verfahren zuwiderlaufen. Beispielhaft werden die Koordination der Verwalterbestellung und die Überwachung des Vermögens bzw. der Geschäfte des Schuldners genannt. Zur Abwicklung dieser Koordination der Gerichte lässt der Verordnungsgeber zu, dass betroffene Gerichte eine unabhängige Person oder Stelle hiermit beauftragen.¹⁰¹ Dabei dürfte die geforderte Unabhängigkeit vor allem auf die Beziehung der Gerichte zu Schuldner und Gläubiger abstellen.¹⁰²

Im Großen und Ganzen ist die Ausdehnung der Koordinations- und Kommunikationspflichten zwischen beteiligten Verwaltern und Gerichten zu begrüßen. Hierdurch wird die Möglichkeit einer effizienteren Sanierung eines in Krise geratenen Unternehmens gefördert. Ob diese Effizienzsteigerung auch in der Praxis so wirkt, bleibt vor allem abzuwarten. Es steht und fällt die wirksame Implementierung der Sanierungskultur in Bezug auf die vorgenannten Pflichten mit dem Umsetzungswillen aller Parteien. Sollte sich ein Gericht oder ein Verwalter gegen die Regelungen der Art. 41 bis 43 EuInsVO n.F. stellen oder diese nicht beachten, wird die effiziente Sanierung behindert. Auch die Einschränkung des Artikels 43 auf die Pflichten wird eher wirksamkeitshemmend wirken. Warum Verwalter von diesen Pflichten befreit werden, wenn nationale Regelungen entgegenstehen, erschließt sich bei der vorgegebenen Zielsetzung nicht wirklich. Gerade mit dem Ziel, einen europäischen Rechtsrahmen für die vorinsolvenzliche Sanierung zu schaffen und anzugleichen, wäre es hier wünschenswert, wenn diese Einschränkung nicht bestehen würde.

⁹⁹ Vgl. Art. 31 EuInsVO a.F.

¹⁰⁰ Bspw.: Vallender, KTS 2008, S. 58; Ehricke, WM 2005, S. 397

¹⁰¹ Vgl. Art. 38 I s. 2 EuInsVO n.F.

¹⁰² Vgl. Wimmer, jurisPR-InsR 13/2015, S. 8

Ebenso bleibt es vollkommen offen, ob sich die grenzüberschreitend tätigen Insolvenzrichter in Verfahren auf eine unabhängige Person oder Stelle einigen können und werden. Besonders die Sprachbarrieren dürften hier ein Problem darstellen. Sollte es zu einer Auswahl der Gerichte kommen, sollte besonders darauf geachtet werden, dass diese Person oder Stelle in puncto Erfahrung und Sprachkenntnisse mit den Insolvenzverwaltern und Gerichten der beteiligten Mitgliedsstaaten kommunizieren kann.¹⁰³

Weiter gilt es zu bemängeln, dass keine Sanktionen bei einem Verstoß gegen die eingeführten Kommunikations- und Koordinationspflichten vorgesehen sind. Somit bleibt einzig das in dieser Arbeit schon häufiger erwähnte Vertragsverletzungsverfahren nach allgemeinem Europarecht. Da die Koordination solcher grenzüberschreitenden Insolvenzen genauso aufwendig und zeitintensiv wie wichtig ist, scheint diese Sanktionslosigkeit extrem suboptimal. Gerade die Kommunikation und die Zusammenarbeit der betroffenen Gerichte und Verwalter sind für die Einführung einer europäischen Sanierungskultur unerlässlich, weswegen es zu bemängeln gilt, dass die Union sich hier keinerlei schnelle und effiziente Eingriffsrechte vorbehält.

6.3. Der Wirkungsbereich des Sekundärinsolvenzverfahrens

Eine weitere Frage, die bis zu einer gesamteuropäischen Vorinsolvenz geklärt werden muss, ist der Wirkungsbereich eröffneter Sekundärinsolvenzverfahren. Dieser Themenkomplex wird insbesondere dann interessant, wenn es um konkurrierende Vermögensmassen geht. Dies ist dann der Fall, wenn nicht eindeutig klar ist, wie die Vermögensmassen in Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren verteilt sind.

In dem Schlussantrag des Generalanwalts Mengozzi in der Rechtssache Nortel Networks SA¹⁰⁴ führt dieser aus, dass das Gericht, welches das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet, auch nach Art. 3 II EuInsVO n.F. darüber zu entscheiden hat, welche Vermögensgegenstände in den Wirkungsbereich des Sekundärinsolvenzverfahrens fallen. Folglich gilt es für das eröffnende Gericht des Sekundärinsolvenzverfahrens zu entscheiden, welche Vermögensgegenstände unter diesen Wirkungsbereich fallen. Als

¹⁰³ Vallender, ZIP 2015, S. 1519

¹⁰⁴ Schlussantrag v. 29.01.2015, C-649/13

Hauptkriterium der Entscheidungsfindung ist hierbei anzulegen, ob der Vermögensgegenstand im Staat des Sekundärverfahrens bei der Eröffnung zu belegen war. Hierbei sind die Kriterien aus Artikel 2 Nr. 9 und 10 anzulegen.¹⁰⁵ Rechtliches Gehör wird dem Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens gegeben, indem das Gericht des Sekundärinsolvenzverfahrens diesen kontaktieren muss.¹⁰⁶ Weiter können Rechtsmittel, die zur Klärung des Wirkungsbereichs beitragen, nach Artikel 39 EuInsVO n.F. vor den Gerichten des Haupt- und des Sekundärinsolvenzverfahrens eingelegt werden.

Vorgenannte Regelungen zu dem Wirkungsbereich des Sekundärinsolvenzverfahrens scheinen die bestmögliche Alternative im Sinne der EuInsVO-Reform darzustellen. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gläubiger versuchen werden, die schuldnerischen Vermögensgegenstände in ihrem Sinne zu beeinflussen, jedoch scheint im Hinblick auf eine effektive Sanierung oben beschriebenes Verfahren am wirkungsvollsten. Unter der Prämisse der alternativen Gerichtszuständigkeit kommt hier den in vorherigen Kapiteln genannten Kommunikations- und Kooperationspflichten zwischen beteiligten Verwaltern und Gerichten eine besondere Bedeutung zu. Im Sinne eines schnellen Sanierungsverfahrens sollte die Klärung über konkurrierende Vermögensmassen so schnell und unproblematisch wie möglich erfolgen. Folglich kommt es auch hier wieder auf den Willen aller Akteure an, die Normen mit Leben zu füllen.

6.4. Die Erweiterung des grenzüberschreitenden Insolvenzverfahrens

Eine weitere Praxisfrage liegt darin, wie es um die Möglichkeit bestellt ist, ein eröffnetes Insolvenzverfahren zu erweitern. Dass bei dem Umgang mit diesem Thema keine wirkliche Rechtssicherheit herrscht, zeigt, dass sich der EuGH in der Vergangenheit diesem Thema widmen musste. In der Rechtssache *Rastelli Davide e C. Snc gegen Jean-Charles Hidoux* in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter der Gesellschaft *Médiasucre international*¹⁰⁷ entschied der EuGH, dass eine Erweiterung eines Hauptinsolvenzverfahrens auf eine zweite Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat nur dann zulässig sei, wenn der Centre of Main Interest der zweiten Gesellschaft sich nachweislich im

¹⁰⁵ Vgl. Albrecht, ZInsO 2015, S. 9

¹⁰⁶ Vgl. Art. 38 EuInsVO

¹⁰⁷ EuGH Urteil v. 25.12.2011, C-191/10

Mitgliedsstaat der ersten Gesellschaft befindet. Hierfür reiche eine reine Vermögensvermischung nicht aus, sondern es muss nachgewiesen werden, dass sich der COMI wirklich im Mitgliedsstaat der ersten Gesellschaft befindet.

Bedauerlicherweise finden sich in der reformierten Version der Verordnung (EU) 2015/848 überhaupt keine Regelungen, wie mit einer Erweiterung von Insolvenzverfahren umzugehen sei. Gerade in Bezug auf die Zielsetzung, Unternehmen schnell und effektiv zu sanieren, wäre genau dies aber wünschenswert. Regelungen zu diesem Thema würden den Gläubigern, Verwaltern und Gerichten eine Rechtssicherheit bieten, die langwierige Verfahren verhindern könnte. Auch dürfte es im Interesse aller Beteiligten sein, in der Frage der Erweiterung eines Hauptinsolvenzverfahrens Klarheit zu haben, um somit Vorlagefragen wie in der Rechtssache Rastelli zu verhindern. Zudem könnte die Zeit, bis der EuGH hierzu ein Einzelfallurteil fällt, dazu genutzt werden, eine schnelle und effektive Sanierung des Schuldners voranzutreiben.

7. Konzerninsolvenzen

Der Verordnungsgeber greift mit den Regelungen zu Konzerninsolvenzen in den Artikeln 56–77 EuInsVO n.F. eine Thematik auf, die auf europäischer Ebene eine Neuheit ist. Wegweisend hierfür scheint die Tatsache, dass einige Mitgliedsstaaten der Union, hierunter auch Deutschland, an nationalen Konzerninsolvenzrechten arbeiten. Während noch nicht absehbar ist, ob der Entwurf eines „Gesetzes zur Erleichterung von Konzerninsolvenzen“ die parlamentarischen Hürden nehmen wird¹⁰⁸, hat die reformierte EuInsVO die bisherige Praktik über Bord geschmissen und die Abwicklung einer Konzerninsolvenz durch Kombinationen von Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren gegen ein einheitliches Konzerninsolvenzrecht ausgetauscht, welches klarere Rechte und Pflichten für alle Beteiligten enthält.¹⁰⁹

Welche Gesellschaften von den Regelungen des Kapitels V der reformierten EuInsVO erfasst sind, definiert Artikel 2 Nr. 13. Hiernach besteht ein Konzern aus dem Mutterunternehmen und all seinen Tochterunternehmen. Ein Mutterunternehmen ist hierbei ein Unternehmen, das ein oder mehrere Tochterunternehmen mittelbar oder unmittelbar kontrolliert. Von der Definition des Mutterunternehmens sind auch Unternehmen erfasst, die einen konsolidierten Abschluss nach Richtlinie 2013/34/EU erstellen.¹¹⁰

Des Weiteren finden sich im Kapitel V der reformierten EuInsVO-Regelungen zu einem als Koordinator fungierenden Verwalter, Einstiegsmöglichkeiten für Verwalter, die nicht von Beginn an am Koordinationsverfahren teilnehmen, prozessuale Regelungen und eine Reihe von Gestaltungsrechten, die den Gerichten, Gläubigern und Verwaltern zugesprochen werden – wie beispielsweise Beteiligungs- oder Einspruchsrechte.¹¹¹

Da diese Regelungen neu sind und es somit einige Zeit dauern wird, bis sich die beteiligten Organe hieran gewöhnt haben, lohnt es sich, diese genauer zu untersuchen.

¹⁰⁸ Vgl. INDat Report 4/2015, S. 8

¹⁰⁹ Vgl. Albrecht, ZInsO 2015, S. 10

¹¹⁰ Vgl. Art. 2 Nr. 14 EuInsVO n.F.

¹¹¹ Vgl. Albrecht, ZInsO 2015, S. 10

7.1. Konzept des Kapitels V der EuInsVO

Am Anfang eines Konzeptes von neuen Regelungen steht immer eine Zielsetzung des Verordnungsgebers. Vorrangiges Ziel des Verordnungsgebers ist es, Insolvenzverfahren, die sich gegen das Vermögen mehrerer Gesellschaften eines Konzerns richten, schnell und effizient durchzuführen.¹¹² Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Verordnungsgeber ein Gruppenkoordinationsverfahren in den Artikeln 61 ff. EuInsVO installiert. Durch den häufigen Gebrauch der Worte Kommunikation, Koordination und Kooperation wird zudem klar, dass von den neuen Regelungen nicht nur das „Ob“ einer engen Zusammenarbeit umfasst wird, sondern auch das „Wie“.¹¹³

Weiter hat sich der Verordnungsgeber begrüßenswerter Weise gegen einen einheitlichen Konzerninsolvenzgerichtsstand entschieden. Diese Vorgehensweise ist aus Gläubigersicht vorteilhaft, da weiter auf die Regelungen des Centre of Main Interest abgestellt werden kann. Würde man hingegen auf einen gemeinsamen Interessenmittelpunkt des Konzerns abstellen, so wäre dieser für die meisten Gläubiger aufgrund mancher Konzernstruktur gar nicht ersichtlich. Somit ist in die Konzeption des Kapitels über Konzerninsolvenzen auch der Gläubigerschutz miteingeflossen. Ein weiteres Argument gegen die Einführung eines Gruppengerichtsstandes wäre, dass am Centre of Main Interest der Tochtergesellschaften die Möglichkeit der Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens gegeben ist.¹¹⁴ Eine einheitliche Verwirklichung eines Gruppeninsolvenzverfahrens kann jedoch nur verwirklicht werden, wenn von Sekundärinsolvenzverfahren am COMI der Tochtergesellschaft abgesehen werden würde.¹¹⁵

Festzuhalten bleibt, dass das Konzept der Einführung von Konzerninsolvenzen in sich zumindest als Gesetzestext ziemlich schlüssig erscheint. Die effiziente Abwicklung der Gruppeninsolvenzen wurde gegen die berechtigten Interessen der Gläubiger abgewogen und so ein praktikabler Kompromiss gefunden. Ob das Konzept in der Wirklichkeit auch aufgeht, wenn die Normen die alte Praktik ablösen, werden die Zeit und das Engagement der Beteiligten zeigen müssen.

¹¹² Vgl. ErwGr. 51 zur EuInsVO n.F.

¹¹³ Vgl. Albrecht, ZInsO 2015, S. 10; Vgl. Vallender, ZIP 2015, S. 1519

¹¹⁴ Vgl. Vallender, ZIP 2015, S. 1520

¹¹⁵ Vgl. Reinhart, NZI 2012, S. 304, S. 311

7.2. Verfahrensrecht bei Konzerninsolvenzen

Eine weitere Neuheit in diesem Themenkomplex bietet die verfahrensrechtliche Behandlung innerhalb des Konzerninsolvenzrechts. Im Mittelpunkt stehen hierbei zum einen die Kooperations- und Kommunikationspflichten der Insolvenzverwalter und Insolvenzgerichte, zum anderen die Einführung eines Gruppenkoordinationsverfahrens. In diesem Kapitel sollen diese beiden Themen näher erläutert werden.

7.2.1. Kooperations- und Kommunikationspflichten im Konzerninsolvenzrecht

Mit den Artikeln 56–58 EuInsVO n.F. hat der Verordnungsgeber umfassende Kooperations- und Kommunikationspflichten zwischen allen beteiligten Verwaltern und Gerichten normiert. In der Praxis wird vor allem den Informationspflichten aus Artikel 56 II EuInsVO n.F. eine große Bedeutung zukommen. Diese Regelungen verpflichten die Verwalter, untereinander Informationen, die von Bedeutung sind, umgehend weiterzuleiten unter dem Aspekt, dass Schutzmaßnahmen für vertrauliche Informationen getroffen werden.¹¹⁶ Ebenjene spiegelseitigen Informationspflichten können in der Praxis dazu beitragen, Parallelverfahren zu vermeiden.¹¹⁷

Ob sich die Bestimmungen in der juristischen Praxis bewähren, wird die Zeit zeigen. Aufgrund dessen, dass die angedachten Koordinationsmaßnahmen der Einschränkung des Artikels 56 I EuInsVO n.F. „[...] mit den für die einzelnen Verfahren geltenden Vorschriften vereinbar ist und keine Interessenkonflikte nach sich zieht.“ zuwiderlaufen könnten, wird diese Abstimmung auch für kooperationswillige Insolvenzverwalter aufgrund der Fülle der Rechtsordnungen erschwert.

Ein weiterer Aspekt, der ab Inkrafttreten der Verordnung (EU) 848/2015 zu Streitigkeiten führen könnte, ist das Zusammenspiel der Artikel 56 und 60 I lit. b EuInsVO n.F. In letzterem ist eine Antragsbefugnis auf Aussetzung von Verwertungsmaßnahmen vorgesehen unter der Prämisse, dass eine Sanierung durch einen Sanierungsplan geschützt werden soll. Hierzu ist das zuständige Gericht zunächst verpflichtet, sich von der Erfüllung des Tatbestands nach

¹¹⁶ Vgl. Art. 56 II lit. a)

¹¹⁷ Vgl. Vallender, ZIP 2015, S. 1520

Artikel 61 lit. b zu überzeugen.¹¹⁸ Hier bleibt es fraglich, ob ein Gericht den notwendigen wirtschaftlichen Sachverstand mitbringt, um den Erfolg und die Notwendigkeit der Umsetzung eines Sanierungsplans zu beurteilen oder ob die Aussetzung dem Sanierungsplan zu Gute käme. Voraussetzungs-fähig scheint dieser wirtschaftliche Sachverstand nicht zu sein, obgleich er bei dem einen oder anderen Gericht möglicherweise vorhanden ist. In einem Großteil dieser Fälle ist es naheliegender, dass ebenjeder Sachverstand durch Sachverständige aus dem Bereich der Wirtschaft eingeholt werden muss, was je nach Partei für Streitigkeiten sorgen kann.¹¹⁹

Die fehlende haftungsrechtliche Absicherung der Kooperations- und Kommunikationspflicht der reformierten EuInsVO scheint gerade in Bezug auf Deutschland (und andere Staaten natürlich auch) bedeutungslos. § 60 InsO schafft hierzulande bereits eine Haftungsgrundlage für nicht kooperationswillige Insolvenzverwalter. Allein durch diese nationalen Regelungen wird den Verwaltern daran gelegen sein, durch Kooperation ein Ergebnis herbeizuführen, das im Sinne des europäischen Konzerninsolvenzrechtes steht.¹²⁰

7.2.2. Koordinationsverfahren

Die Artikel 61 ff. regeln die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für ein Koordinationsverfahren. Hier kann der Antrag auf ein Koordinationsverfahren von jedem beteiligten Verwalter bei jedem Gericht gestellt werden, bei dem ein betroffenes Insolvenzverfahren gegen das Vermögen eines Mitglieds einer Unternehmensgruppe anhängig ist.¹²¹ Sollten mehrere diesbezügliche Anträge eingehen, kommt die so genannte Prioritätsregel zur Anwendung, die besagt, dass der erste Antrag maßgeblich ist.¹²² Nach Artikel 63 EuInsVO n.F. wird das Gericht, bei dem ein solcher Antrag eingeht, verpflichtet, alle involvierten Verwalter hierüber zu unterrichten. Eine Besonderheit bietet das neugeschaffene Konzerninsolvenzrecht in Bezug auf den Gerichtsstand. Nach Artikel 66 EuInsVO können sich die zuständigen Verwalter mit einer Zweidrittelmehrheit auf einen ausschließlichen Gerichtsstand eines Mitgliedsstaates für das Koordinationsverfahren verständigen, das ihnen am besten geeignet scheint. Die

¹¹⁸ Vgl. Art. 60 II s.1 EuInsVO

¹¹⁹ Vgl. Vallender, ZIP 2015, S. 1520

¹²⁰ Ebenda

¹²¹ Vgl. Art. 61 I EuInsVO n.F.

¹²² Vgl. Art. 62 EuInsVO n.F.

Eröffnung eines Gruppenkoordinationsverfahrens hängt hauptsächlich davon ab, ob das Gericht zu dem Schluss kommt, dass die Eröffnung die effektive Führung der Insolvenzverfahren über die Vermögen der Unternehmensgruppenmitglieder erleichtert.¹²³ Ist das Gericht dieser Überzeugung, bestellt es einen Koordinator. Die Anforderung an den Koordinatoren stellen sich in der Unabhängigkeit zu den zusammengefassten Insolvenzverfahren und den Anforderungen an einen Verwalter nach nationalem Recht eines Mitgliedsstaates dar.¹²⁴ In Artikel 72 der Verordnung wurden Rechte und Pflichten des Koordinators normiert. Eine in der Praxis wichtige Rolle wird hierbei die Befugnis einnehmen, einen Gruppenkoordinationsplan vorzuschlagen. Dieser Plan soll einen umfassenden Katalog erhalten, der geeignete Maßnahmen zur Bewältigung der Konzerninsolvenz empfiehlt, beschreibt und statuiert.¹²⁵

Vor dem Hintergrund, die Abwicklung von grenzüberschreitenden Konzerninsolvenzen effizient und erfolgreich zu gestalten, sind die koordinationsverfahrensrechtlichen Vorschriften zu begrüßen. Im Zusammenspiel mit den normierten Vorschriften über die Kommunikations- und Koordinationspflichten im Konzerninsolvenzrecht bietet die Neuerung den Beteiligten den Vorteil von der Herausforderung befreit zu sein, sich auf eine Person zu einigen, die Steuerung und Leitung des Gesamtprozesses übernehmen soll. Gerade diese Auswahl bietet Konfliktpotenzial und kann je nach Verhalten der Beteiligten langwierig werden.¹²⁶ Folglich ist die Bestellung des Koordinators durch zuständiges Gericht eine erhebliche Entlastung der Beteiligten.

Des Weiteren bieten die Regelungen den Vorteil, dass die Verwalter nicht ohne Grund vom Rahmen des Koordinationsverfahrens abweichen dürfen und sich somit mit den Vorschlägen auseinandersetzen müssen. Diesen für eine effiziente Sanierung sehr wichtigen Aspekt verschärft der Ordnungsgeber, indem er die Verwalter verpflichtet, bei ihren Handlungen die Empfehlungen des Koordinators und des Gruppenkoordinationsplans zu berücksichtigen. Ausnahmehandlungen hiervon sind zwar von Verordnungswegen gestattet,

¹²³ Art. 68 I i. V. m. Art. 63 I lit. a EuInsVO n.F.

¹²⁴ Art. 71 EuInsVO

¹²⁵ Vgl. Art. 72 I lit. b EuInsVO n.F.

¹²⁶ Vgl. Vallender, ZIP 2015, S. 1521

bedürfen jedoch der Begründung gegenüber dem Koordinator und den Personen bzw. Stellen, denen er nach jeweiligem nationalen Recht informationspflichtig gegenüber ist.¹²⁷ Diese Regel führt zu dem nächsten Vorteil, dass sich die Insolvenzverwalter der jeweiligen Verfahren Gedanken über die Maßnahmen des Koordinationsplans machen müssen und ob diese wirklich zu einer effektiveren Abwicklung führen als alternative Maßnahmen.¹²⁸ Diese Vorgehensweise führt quasi zu einer gegenseitigen Kontrolle und somit eventuell in den einen oder anderen Fällen zu einer Anpassung des Koordinationsplans, was die Effektivität noch steigert.

7.3. Einführungserfordernis nationaler Regelungen

Wie schon erwähnt, arbeiten diverse Mitgliedsstaaten zurzeit an nationalen Gesetzen zur Konzerninsolvenz. Hierunter auch Deutschland mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Konzerninsolvenzen“. Diesen nationalen Regelungen kommt auch im Europäischen Konzerninsolvenzrecht eine tragende Rolle zu. Da in Kapitel fünf der reformierten EuInsVO immer wieder auf das geltende nationale Recht des Verfahrens Bezug genommen wird, wie beispielsweise in Artikel 57 I EuInsVO n.F., sind hier die Mitgliedsstaaten in der Pflicht, diese nationalen Regelungen zu erarbeiten und zu verabschieden. Hier kommt den Mitgliedsstaaten eine besondere Pflicht zu, die europäische Sanierungskultur aktiv mit Leben zu füllen. Gerade im Bereich der Insolvenzen von Unternehmensgruppen, die auch grenzüberschreitend in mehreren Mitgliedsstaaten stattfinden können, benötigt es einen einheitlichen Rahmen auch in der nationalen Gesetzgebung. Aufgrund des häufigen Bezugs in Kapitel fünf der Verordnung (EU) 848/2015 auf nationale Regelungen scheinen die genauen Folgen bei einem Nichtvorhandensein ebenjener nicht vorhersehbar. Diese speziellen Fragen werden dann zu gegebener Zeit Gerichte und Literatur beschäftigen. Allgemein kann jedoch prognostiziert werden, dass bei Nichteinführung von nationalen konzerninsolvenzlichen Regelungen die ganze Zielsetzung der europäischen Normen nicht erreicht wird. Aufgrund von ungewissen Rechtslagen und langwierigen Gerichtsentscheidungen des EuGH würden somit eine schnelle Abwicklung und Sanierung vollkommen scheitern. Hier gilt es, an die europäischen Mitgliedsstaaten besonders zu appellieren, die

¹²⁷ Vgl. Art. 70 I und II EuInsVO n.F.

¹²⁸ Vgl. Vallender, ZIP 2015, S. 1521

nationale Gesetzgebung zu nutzen, um zum Zwecke einer wertvollen Konzernsanierungskultur ein nationales Konzerninsolvenzrecht zu etablieren.

8. Fazit

Unter Bezugnahme auf die Zielsetzung der reformierten EuInsVO, die Effektivität der grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren zu erhöhen und in der Europäischen Union eine vorinsolvenzliche Sanierungskultur zu implementieren, kann dem Verordnungsgeber punktuell ein vernünftiger Kompromiss attestiert werden, da der Status quo an manchen Stellen verbessert wurde. Bewährte Vorschriften wurden nicht verändert, sondern nur an den Punkten angesetzt, bei denen es in der juristischen Praxis Probleme gab. Der Verordnungsgeber hat hierbei der bisherigen Rechtsprechung des EuGH besonderes Gewicht beigemessen und wegweisende Entscheidungen mit in die neue Verordnung aufgenommen.

Vor dem Hintergrund, Sanierungsverfahren den Vorrang gegenüber der Liquidation zu geben, scheint es sinnvoll, den Anwendungsbereich der EuInsVO n.F. auf Sanierungsverfahren zu erweitern. Problematisch ist hier die Weite des Anwendungsbereichs. In Hinsicht auf die Maßgeblichkeit des Anhangs A und die damit einhergehenden Missbrauchsmöglichkeiten scheint noch keine praxistaugliche Lösung in Sicht. Bezüglich der Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereichs bleiben auch viele Fragen offen und eine allgemeintaugliche Lösung in weiter Ferne, da immer noch unklar ist, welche Verfahren und Instrumentarien ebendieser von der EuInsVO erfasst werden sollen.

Nicht geklärt bleibt auch die Problematik der Annexverfahren. Zwar liegen hierzu Kriterien des EuGH vor, jedoch lassen auch diese viel Platz für Diskussionen. Die versuchte Systematisierung der Rechtsprechung von Ulrich Haas trägt zur Klärung sicherlich einen Teil bei, kann jedoch noch nicht als Ende der Fahnenstange dieser Diskussion gesehen werden.

Die Einführung eines europäischen Zentralregisters über die Insolvenzrechtsprechung hingegen wirkt vielversprechend. Zwar ist es bedauerndswert, dass gegen ein Verwehren keine Rechtsbehelfe bestehen, in überwiegender Mehrheit dürfte das Register aber einen effizienzsteigernden Faktor darstellen, der allen Beteiligten das Leben einfacher macht.

Im Bereich der Sekundärinsolvenzverfahren wurde der Fortschritt erzielt, dass diese keine Liquidationsverfahren mehr sein müssen. Dies kann durchaus positiv

gesehen werden im Hinblick auf die Effektivität der Unternehmenssanierung. Bedauerlicherweise ist der Verordnungsgeber in dem Bereich seiner Praxis nicht gefolgt und hat Regelungen zur Erweiterung dieser Verfahren normiert, obwohl es hierzu schon EuGH-Rechtsprechung gibt.

Ein unbekanntes Feld betritt der Verordnungsgeber mit der Implementierung eines Konzerninsolvenzrechts. Die Abwicklung dieser Gruppeninsolvenzen soll nun durch intensive Kommunikation und Koordination effizienter gestaltet werden als eine Abwicklung über Haupt- und Sekundärverfahren. Die hierzu eingeführten Regelungen können dieses Ziel sicherlich in Zukunft erreichen. Hierbei muss zunächst aber die Einschränkung gemacht werden, dass noch kein Mitgliedsstaat Erfahrung mit einem Konzerninsolvenzrecht hat. Das hiermit einhergehende Know-how muss sich erst mit der Zeit bilden. Der wesentlichste Faktor für eine effiziente Abwicklung nach neuem Konzerninsolvenzrecht ist jedoch, dass die Mitgliedsstaaten nationale Konzerninsolvenzrechte einführen, da oft auf diese verwiesen wird. Sollte dies nicht geschehen, bleiben viele offene Fragen.

In seiner Gesamtheit betrachtet bleiben jedoch viel zu viele Fragen der reformierten EuInsVO ungeklärt. Auch die bisherigen Lösungsansätze, falls vorhanden, scheinen auf dem Weg zur Praxistauglichkeit maximal als Zwischenschritt brauchbar. Es finden sich zwar durchaus einige positive und der Sanierungskultur dienliche Neuerungen, die jedoch bei der Fülle von Problemen fast unterzugehen drohen. Gerade die Unschärfe mancher Normen und das Fehlen schneller Eingriffsmöglichkeiten lassen das Gesamtbild der Verordnung (EU) 848/2015 unrund erscheinen. Somit wäre es wünschenswert, dass sich der europäische Gesetzgeber der Sache noch einmal annimmt und im Zuge weiterer Verfahren nachbessert. Zum jetzigen Zeitpunkt hat der Verordnungsgeber bedauerlicherweise die Zielsetzung, einen einheitlichen europäischen Rahmen für grenzüberschreitende Insolvenzverfahren zu installieren, verfehlt.